

# Planfeststellungsbeschluss

für den Quarzsand- und Kiestagebau  
„Hagenbach-Obere Au 17. Erweiterung“  
der Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG (HBM),  
Hagenbach



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Mainz, 09.05.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. VERFÜGENDER TEIL .....</b>	<b>4</b>
<b>I. Feststellung des Planes .....</b>	<b>4</b>
<b>II. Planfestgestellte Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>III. Nebenbestimmungen und Hinweise .....</b>	<b>9</b>
1. Allgemeines .....	9
2. Bergrechtliche und ingenieurgeologische Nebenbestimmungen und Hinweise .....	11
3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise .....	12
4. Naturschutz-, bodenschutzfachliche und forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise .....	14
5. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise .....	17
6. Sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise .....	25
<b>B. BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>29</b>
<b>I. Sachverhalt .....</b>	<b>29</b>
<b>II. Raumordnerische Aspekte .....</b>	<b>35</b>
<b>III. Rechtliche Prüfung .....</b>	<b>36</b>
1. Zuständigkeit des LGB .....	36
2. Zulassungsvoraussetzungen .....	37
a) § 55 BBergG a. F. ....	38
b) § 48 Abs. 2 BBergG a. F. ....	39
c) Genehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG .....	45
d) Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ .....	47
e) Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG .....	47
f) Planfeststellung / Plangenehmigung nach § 67, 68 WHG, § 69 LWG .....	48
g) Verschlechterungsgebot nach EG-WRRL Schutzgut Wasser .....	49
h) Zusammenfassung der rechtlichen Prüfung .....	50
<b>IV. Umweltverträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>50</b>
1. Vorbemerkungen .....	50
2. Bewertung der Maßnahmen des Rahmenbetriebsplanes in Bezug auf die Umweltauswirkungen .....	51
3. Darstellung und Bewertung der Umweltverträglichkeit im Einzelnen (Auszug aus dem UVP-Bericht) .....	54
a) Schutzgut Boden .....	54
b) Schutzgut Arten und Biotope .....	55
c) Schutzgut Wasser .....	56
d) Schutzgut Klima/Luft .....	61
e) Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter .....	62
f) Schutzgut Landschaftsbild .....	63
<b>V. Artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>63</b>

<b>VI. Bewertung und Abwägung.....</b>	<b>68</b>
<b>VII. Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung .....</b>	<b>68</b>
1. Gebietskörperschaften.....	68
2. Behörden .....	73
3. Versorgungsträger .....	94
4. Nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen .....	100
5. Private Einwendende .....	102
6. Abwägung.....	104
<b>VIII. Gesamtergebnis .....</b>	<b>106</b>
<b>C. KOSTENFESTSETZUNG .....</b>	<b>107</b>
<b>D. RECHTSBEHELFSBELEHRUNGEN .....</b>	<b>108</b>
I. Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss.....	108
II. Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen .....	108
<b>E. VERFAHRENSRECHTLICHE HINWEISE .....</b>	<b>109</b>
<b>VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN UND NORMEN.....</b>	<b>110</b>

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG (HBM), Hagenbach, für das bergbauliche Vorhaben der Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus „Hagenbach - Obere Au 17. Erweiterung“ in der Gemarkung der Stadt Hagenbach, Landkreis Germersheim, zur Gewinnung des Bodenschatzes Quarz auf Antrag vom 30.10.2020 nach § 52 Abs. 2 a, §§ 57 a und c BBergG a. F.<sup>1</sup> § 1 Nr. 1 b) aa und bb) UVP - VBergbau<sup>2</sup>, §§ 1 ff LVwVfG<sup>3</sup>, §§ 72 ff VwVfG<sup>4</sup> folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### I. Feststellung des Planes

1. Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus mit der Bezeichnung „Hagenbach-Obere Au 17. Erweiterung“ in der Gemarkung der Stadt Hagenbach, Landkreis Germersheim, zur Gewinnung des Bodenschatzes Quarzsand und -kies wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG a. F. i. V. m. § 1 BergRZustV RP 2008<sup>5</sup> auf Antrag der Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG (HBM), Hagenbach, vom 30.10.2020 zugelassen.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes „Quarz“ auf den im Rahmenbetriebsplan festgelegten Flächen der 17. Erweiterung sowie die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der Darstellung im Rahmenbetriebsplan, der mit dem Antrag auf Zulassung vom 30.10.2020 dem LGB vorgelegt wurde.

---

<sup>1</sup> **BBergG a. F.:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt.

<sup>2</sup> **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

<sup>3</sup> **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

<sup>4</sup> **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

<sup>5</sup> **BergRZustV RP 2008:** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 2007, 322)

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen nach § 15 Nr. 1 LWG<sup>6</sup> i. V. m. §§ 8, 9 II Nr. 2, 10, 12 und 19 WHG<sup>7</sup> wird erteilt.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern (Rechtswert: 445736, Hochwert: 5429962) und Ableiten von Grundwasser (1000 l/d bzw. 300.000 l/a) für die Versorgung der sanitären Einrichtungen im Betriebsgebäude der Tagebauanlagen mit Trink- und Brauchwasser nach §§ 14, 51 LWG i. V. m. §§ 8, 9 II Nr. 2, 10, 12 WHG wird erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.
5. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung von Prozesswasser (740 m<sup>3</sup>/h (203 l/sec.) während 16 h/d an 220 d/a) aus dem bzw. in das bestehende/n Tagebaugewässer für die Aufbereitung von Bodenbestandteilen nach §§ 14, 51 LWG i. V. m. §§ 8, 9 II Nr. 2, 10, 12 WHG wird erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.
6. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben folgende Entscheidungen:
  - a) die Genehmigung zum Abbau und zum Einbringen von Bodenbestandteilen gemäß § 4 I Nr. 2, 3 u. 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“<sup>8</sup>,
  - b) Feststellung des Planes für die Erweiterung und die damit verbundene Umgestaltung eines bereits wasserrechtlich planfestgestellten Gewässers entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen gemäß § 67, 68 WHG.
  - c) Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG<sup>9</sup> i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG §§ 6, 9 LNatSchG<sup>10</sup> wird erteilt.

---

<sup>6</sup> **LWG:** Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015. S. 127), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

<sup>7</sup> **WHG:** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

<sup>8</sup> **Rechtsverordnung** über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Landkreise Ludwigshafen und Germersheim Kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer vom 17.11.1989 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 18.12.1989).

<sup>9</sup> **BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

<sup>10</sup> **LNatSchG** Landesnaturschutzgesetz vom 06. Oktober 2015 (GVBl 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

## II. Planfestgestellte Unterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegt der hiermit zugelassene Rahmenbetriebsplan mit 39 Seiten Textteil (Erläuterungsbericht) zur 17. Erweiterung, einem Band UVP-Bericht und einem Band zu den Eigentumsverhältnissen (Behördenexemplar) sowie den dazugehörigen Abbildungen, Tabellen, Anlagen und Arbeitsgrundlagen zugrunde:

**1. Rahmenbetriebsplan Band I vom 30.10.2020 (Stand: 05.08.2020) bestehend aus**

Erläuterungsbericht Rahmenbetriebsplan

Anlagen

**A Anlagen**

**A 1 Übersichtspläne (Band I)**

- A1.1 Lageplan
- A1.2 Flurkarte mit Rahmenbetriebsplangrenze
- A1.3 Flächennutzungen
- A1.4 Schutzgebiete und Biotopkataster
- A1.5 Regionale und kommunale Planungen

**A 2 *Rechtliche Verhältnisse (Band III- aus Datenschutzgründen nur für LGB)***

**A 3 Technische Unterlagen (Band I)**

- A 3.1 Übersichtsplan Tagebauflächen, Betriebsanlagen und Verkehrsanbindung
- A 3.2 Lageplan Betriebseinrichtungen, Gebäude, Zufahrt
- A 3.3 Abbauentwicklungsplan
- A 3.4 Rissliche Dokumentation 2018 (Titelblatt / Übersicht)
- A 3.5 Verfahrensschema Materialabbau und -aufbereitung
- A 3.6 Prüfbescheinigung Trinkwasser
- A 3.7 Prüfbescheinigung Tankanlage

**B Bearbeitungsunterlagen**

**B 1 Nachweis vorliegender Abstimmungen und Genehmigungsanträge (Band I)**

- B 1.1 Niederschrift zum Erörterungstermin für die 16. Erweiterung und Scopingtermin für die 17. Erweiterung am 09.01.2012
- B 1.2 Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß LWG und WHG für das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser
- B 1.3 Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß LWG und WHG für die gewerbsmäßige Gewinnung von Bodenbestandteilen
- B 1.4 Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß LWG und WHG zur Entnahme und Einleitung von Prozesswasser in ein Gewässer 3. Ordnung
- B 1.5 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 4 der RVO über das LSG Pfälzische Rheinauen

**B 2 Geologische Unterlagen (Band I)**

B 2.1 Vorratsberechnung, Schnittdarstellung, Standsicherheit

B 2.3 Bohrprofile

**B 3 Hydrogeologische Unterlagen (Band I)**

B 3.1 Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung - Geltungsbereich Rahmenbetriebsplan Standort Hagenbach Erweiterung Abbaufeld 17

B 3.2 Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für Grund- und Oberflächengewässer entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 und 47 WHG)

**B 4 UVP-Bericht für die 17. Erweiterung (siehe Band II)**

- integrierter Fachbeitrag Naturschutz
- Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung
- Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung

**Anhänge**

Anhang I Übersichtstabelle Eingriffe und Ausgleich

Anhang II Arten- und Naturschutzfachliche Untersuchung zur Fauna

Anhang III Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung

Anhang IV Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung

Anhang V Pläne B 4.1 bis B 4.20

**Zugrundeliegende Genehmigungen**

Dieser Rahmenbetriebsplanzulassung liegen zudem folgende Genehmigungen und die dazugehörigen Antragsunterlagen zugrunde:

Seit 1969 Nassabbau von Kies und Sand in Hagenbach (Zuständigkeit KV Germersheim) wasserrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse und andere wasserrechtliche Genehmigungsbescheide:

**Wasserrechtliche Genehmigungen / Planfeststellungsbeschlüsse (absteigend)**

- Auskiesung Gen. Nr.15 AZ.:661-20/259/97 v. 02.12.1999  
AZ.:661-20/259/97 v. 18.06.1999  
(Nr.14) Vertiefung der Gen. Nr. 11,12,13: AZ.:661-20/90/95 v. 24.04.1996
- Auskiesung Gen. Nr.13 AZ.:661-20/118/91 v. 09.03.1993

- Auskiesung Gen. Nr.12 AZ.:566-201 Ha 115/84 v. 31.03.1988
- Auskiesung Gen. Nr.11 AZ.:566-201 Ha 115/84 v. 16.04.1985
- Auskiesung Gen. Nr.10 AZ.: 566-202 Ha 11/84 v. 22.06.1984
- Änderungsantrag zu Verfüllung Nr.9  
Genehmigung zur Verfüllung Nordost-Ufer:  
AZ.: 661-20/174/93 v. 06.07.1994  
AZ.: 661-20/174/93 v. 04.06.2008
- Genehmigung zur Verfüllung Nr. 9:  
AZ.: 566-201 Ha 15/81 v. 14.04.1982  
AZ.: 566-201 Ha 15/81 v. 23.06.1987  
AZ.: 661-20/247/92 v. 10.11.1992  
AZ.: 661-20/247/92 v. 16.12.1992  
AZ.: 661-20/247/92 v. 04.06.2008
- Auskiesung Gen. Nr.8 AZ.: 566-201 Ha 53/74 v. 26.11.1981  
AZ.: 566-201 Ha 53/74 v. 13.10.1981
- Auskiesung Gen. Nr.7 AZ.: 556-201 Ha 53/74 v. 06.12.1976
- Auskiesung Gen. Nr.6 AZ.: 556-201 Ha 53/74 v. 14.06.1978  
AZ.: 556-201 Ha 53/74 v. 29.10.1976
- Gen. Nr.5 Umlegung Entwässerungsgraben H3  
AZ.: 406-36 Ha 39/73 v. 05.12.1974
- Auskiesung Gen. Nr.4 AZ.: 406-36-Ha 53/74 v. 26.04.1974
- Auskiesung Gen. Nr.3 AZ.: 406-36-Ha 42/71 v. 09.06.1972
- Auskiesung Gen. Nr.2 AZ.: 406-36-Ha 3/70 v. 30.09.1970
- Auskiesung Gen. Nr.1 AZ.: 406-36-Ha 43/68 v. 15.04.1969

### **Bergrechtliche Genehmigungen**

Rahmenbetriebsplan für die 16. Erweiterung, eingereicht am 20.02.2010 und planfestgestellt durch Beschluss des LGB am 02.06.2020 – **Qs5-H-15/10-001**

Hauptbetriebsplan Hagenbach Obere Au „Überleitung in das Bergrecht“ vom 10.02.2017 (Überleitung vom Wasserecht ins Bergrecht), zugelassen vom LGB am 23.03.2017 - **Qs5-H-15/16-003**



Antrag auf vorzeitigen Beginn gem. § 57 b Abs. 1 BBergG vom 12.04.2018, zugelassen vom LGB am 28.06.2018 - **Qs5-H-15/18-001**

Hauptbetriebsplan Hagenbach Obere Au Verlängerung und Erweiterung um Geltungsbereich 16, -**Qs5-H-15/16-003-**, zuletzt verlängert am 29.04.2021

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Hagenbach-Obere Au 17. Erweiterung“ und die damit verbundenen Eingriffe und Folgemaßnahmen haben entsprechend den Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG a. F. i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen.

Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

## **1. Allgemeines**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **1.1 Befristung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist, einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung, bis zum **31.12.2047** befristet. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft. Der Planfeststellungsbeschluss kann über den Befristungszeitraum hinaus verlängert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und wenn rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ein entsprechender Antrag gestellt wird. Es wird insoweit empfohlen, mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer mit der Bergbehörde Kontakt aufzunehmen.

1.2 Die Zulassung erstreckt sich auf die in Band III des Rahmenbetriebsplanes aufgelisteten Flurstücke, soweit sie sich mit der Fläche innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze bis zur 17. Erweiterung decken.

1.3 Zur Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG<sup>11</sup> erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundstücke unter Beifügung einer Flurstückskarte gesondert einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich die Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.

#### 1.4 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt unberührt. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend des Fortschritts der durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Wiedernutzbarmachung) angepasst werden.

1.5 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist ein durch das LGB zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen sind darin festzulegen. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben dieses planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen basieren.

---

<sup>11</sup> **BBergG:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist.

## **2. Bergrechtliche und ingenieurgeologische Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 2.1 In die Abbauplanungen ist ein Baugrundberater/Geotechniker einzubinden und einmal jährlich visuelle Prüfung des laufenden Betriebes durchzuführen.
- 2.2 Die Antragstellerin hat für den Tagebau auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der MarkschBergV<sup>12</sup> ein Risswerk in dem in Rheinland-Pfalz seit 01.01.2011 gültigen Koordinatensystem zu führen (ETRS 89/UTM).
- 2.3 Das Risswerk ist in zweijährigem Abstand nachzutragen. Änderungen der Nachlegungsfristen sind auf begründeten Antrag entsprechend der MarkSchBergV möglich.
- 2.4 Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordination des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche in ASCII-Format zu übergeben.
- 2.5 Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen.
- 2.6 Das Tagebaugelände, einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren Dritter und Betriebsfremder so zu sichern, dass keine Ablagerungen von Siedlungsabfall, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können. An den Zugängen und entlang der Tagebauoberkante sind Hinweisschilder anzubringen, die auf ein Betretungsverbot des Betriebsgeländes hinweisen. Die Einfriedung ist regelmäßig und nachweislich zu kontrollieren.
- 2.7 Im Zufahrtsbereich ist gut sichtbar eine wetterfeste Tafel anzubringen, aus der die Betriebszeiten und der Name der Unternehmerin ersichtlich sind. Der Zufahrtsbereich darf nur während der Betriebszeiten offengehalten werden.
- 2.8 Vorgaben über zusätzliche Maßnahmen zur Einfriedung bleiben vorbehalten.
- 2.9 Anfallende, nicht bergbauspezifische Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Germersheim in

---

<sup>12</sup> **MarschBergV:** Markscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702).

der gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

- 2.10 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Der Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- 2.11 Das Einstellen des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes. Die Beendigung der Bergaufsicht wird durch die zuständige Behörde festgestellt.

### **3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 3.1 Die Anlagen sind entsprechend dem Antrag und den beigefügten Beschreibungen und Zeichnungen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.
- 3.2 Es dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Es gelten die Anforderungen der 32. BImSchV<sup>13</sup>. Auf die Übergangsvorschriften der 32. BImSchV wird hingewiesen.
- 3.3 Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten im Sinne des § 1 der 28. BImSchV<sup>14</sup> müssen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.
- 3.4 Soweit die Anlagen nach dem 01.01.1993 beschafft bzw. erstmalig in Verkehr gebracht wurden, muss die Übereinstimmung der Gesamtanlage und einzelner,

---

<sup>13</sup> **32. BImSchV:** Zweiunddreißigste (32.) Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist (32. BImSchV).

<sup>14</sup> **28. BImSchV:** Achtundzwanzigste (28.) Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte - vom 21. Juli 2021 (BGBl. I. S. 3125) (28. BImSchV).

- unabhängig von der Gesamtanlage, betriebener Maschinen / Anlagen einschließlich der elektrotechnischen Ausstattung nach Maßgabe des Produktsicherheitsgesetzes<sup>15</sup> und der 9. ProdSV - Maschinenverordnung<sup>16</sup> - durch eine EG - Konformitätserklärung sowie eine CE - Kennzeichnung nachgewiesen werden. Die EG - Konformitätserklärung ist dem LGB auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5 Die Aufbereitungsanlage darf nur so betrieben werden, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm<sup>17</sup> für die angrenzenden Gebiete nicht überschritten werden.
- 3.6 Auf § 26 BImSchG wird gesondert hingewiesen.
- 3.7 Soweit eine Aufbereitung ohne Entstaubung erfolgt, darf nur erdfeuchtes Material verarbeitet werden. Witterungs- oder betriebsbedingte Austrocknungen sind durch Befeuchtung auszugleichen.
- 3.8 Bei der Freilagerung von Material mit hohem Feinkornanteil ist für eine ausreichende Staubminderung durch z. B. Befeuchtung zu sorgen.
- 3.9 Kontinuierliche Fördereinrichtungen sind, soweit fachlich geboten, zu kapseln oder einzuhausen.
- 3.10 Die Aufbereitungsanlage ist so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Staubimmissionen nicht auftreten können. Auf Verlangen des LGB sind Nachweise zur Einhaltung zulässiger Staubimmissionsrichtwerte gemäß TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG<sup>18</sup> bekannt gegebene Messstelle zu erbringen.
- 3.11 Die Fahrwege der Zufahrt und im Bereich der ortsfest betriebenen Anlagen sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

---

<sup>15</sup> **ProdSG:** Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

<sup>16</sup> **9. ProdSV:** Neunte (9.) Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

<sup>17</sup> **TA Lärm:** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt –GMBL. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).

<sup>18</sup> **BImSchG:** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

- 3.12 Für emissionsmindernde Maßnahmen ist Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.13 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden.

#### **4. Naturschutz-, bodenschutzfachliche und forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 4.1 In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zu beachten und zu konkretisieren. Die Aussagen zum Artenschutz sind hierbei jeweils zu aktualisieren.

Bei der Maßnahmenplanung ist die in Kap. 10.2.4 des UVP - Berichtes enthaltene Zuordnung der Rekultivierungs- und Kompensationsflächen zu den einzelnen Abbauabschnitten zu beachten. Die Maßnahmen sind parallel zum Abbaufortschritt umzusetzen.

- 4.2 Die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Rekultivierungs- / Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz sind in den Hauptbetriebsplänen festzulegen und detailliert zu beschreiben (einschl. Pflege). Zur Festlegung einer Sicherheitsleistung ist jeweils eine Kostenschätzung vorzunehmen; hierbei sind auch die Kosten für die Maßnahmen A9, A11 und A17 (Verlegung bestehender Kompensationsflächen) zu berücksichtigen.
- 4.3 Die Maßnahmen zum Artenschutz sind unter Berücksichtigung der artspezifischen, teils jahreszeitlich wechselnden Anforderungen zeitlich in die Betriebsabläufe einzupassen. Zu beachten sind hierbei beispielsweise terrestrische Winterquartiere (Amphibien, Reptilien), Tiere in nicht fluchtfähigen Lebensstadien und geschützte Arten, die sich während der Abbauphase auf den Betriebsflächen einstellen (z. B. Kreuz- bzw. Wechselkröte).
- 4.4 In den Hauptbetriebsplänen ist der jeweils aktuelle Stand der Umsetzung der bereits genehmigten Kompensationsmaßnahmen darzustellen und ggf. ein Zeitplan für die Durchführung noch ausstehender Maßnahmen aufzustellen.

- 4.5 In den Hauptbetriebsplänen ist jeweils unter Berücksichtigung der bereits abgebauten Flächen und der bereits hergestellten Landrückgewinnungsflächen und Flachwasserzonen eine Massenbilanz vorzunehmen und der Nachweis zu erbringen, dass die Bilanz zum Schutzgut „Boden“ sowie „Arten und Biotope“ ausgeglichen ist.
- 4.6 Der Umfang der als Kompensation anzuerkennenden Flächen im Bereich der Lohbuschwiesen (Ersatzmaßnahme E1) ist unter Berücksichtigung der nur in Teilbereichen gegebenen Ackernutzung (siehe Plan 4.19) sowie der noch zu recherchierenden Rechtmäßigkeit der Ackernutzung neu zu berechnen. Der reduzierte Umfang der Ersatzmaßnahme E 1 ist durch ergänzende Maßnahmen zu kompensieren.
- 4.7 Im Bereich der verlegten Kompensationsfläche der 12. Genehmigung im Uferabschnitt IV (Maßnahme A9) sind die Vorgaben der ursprünglichen Planung zu beachten, die die Anlage eines Flachufers mit einer Böschungsneigung von 1 : 5 vorsahen.
- 4.8 Während des Abbaus ist sicherzustellen, dass genügend autochthones Material für die Schaffung der Flachwasserzonen bereitgestellt wird. Die Verwendung von Fremdmaterial ist nicht zulässig.
- 4.9 Im Bereich der geplanten Liegewiese (Folgenutzung nach der Wiedernutzbarmachung der Flächen der Tages- bzw. Aufbereitungsanlagen) im Uferabschnitt VII (Maßnahme A15) ist – wie in den anderen Bereichen – eine Ansaat mit gebietsheimischem, herkunftsgesichertem Saatgut vorzunehmen.
- 4.10 Sowohl während, als auch nach Beendigung der Rohstoffgewinnung -bis zum Ende der Bergaufsicht- sind Beeinträchtigungen der Gewässer und ihrer Uferzonen, einschließlich der Tier- und Pflanzengemeinschaften, durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Baden, Tauchen, Boot fahren, Surfen, etc.) sowie gewerbliche Nutzungen auszuschließen, soweit nicht auf Antrag wassergebundene Freizeitnutzungen in klar definierten Ufer- und Seebereichen öffentlich - rechtlich zugelassen werden.

Die für die wassergebundenen Freizeitnutzungen erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassung nach § 7 WGH (Erlaubnis) bzw. § 36 (3) LWG (Gemeingebrauch) ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

- 4.11 Eine eventuelle fischereiliche Nutzung des Gewässers darf nur zur Regulierung und Hege des sich natürlicherweise einstellenden Fischbestandes entsprechend der Verpflichtung des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung erfolgen.
- 4.12 Die Folgenutzung der Abbauflächen ist zu gegebener Zeit mit der zuständigen Kreisverwaltung Germersheim abzustimmen. Das in dem UVP - Bericht enthaltene aktualisierte Folgenutzungskonzept zum Tagebausee Hagenbach Obere Au ist hierbei zu berücksichtigen.
- 4.13. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Anpflanzungen und Einfriedungen die nach Nachbarrecht Rheinland - Pfalz gültigen Grenzabstände zu beachten und einzuhalten sind.
- 4.14 Für die geplanten Gehölzanpflanzungen sollte keine Kornelkirsche (*Cornus mas*) verwendet werden. (Hinweis)
- 4.15 Die geplanten Biotopflächen sollten i. d. R. möglichst mager bewachsen sein und daher sollte kein nährstoffreicher Oberboden auf die abgeschobenen Rohböden aufgebracht werden. (Hinweis)
- 4.16 Eine Nutzung der Uferabschnitte VIII und IX (Anlage eines Biotopschutzufers) für Freizeit Zwecke ist unzulässig.
- 4.17 Die naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme A 3 -Anlage einer Streuobstwiese mit Obst - Hochstämmen und Glatthaferwiese (3 Teilflächen)- die außerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze liegt, aber unmittelbar angrenzt und auf Eigentumsflächen der Antragstellerin durchgeführt werden soll, wird zu gelassen und ist umzusetzen.



- 4.18 Die Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO<sup>19</sup> hat unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO für das amtliche Kompensationsverzeichnis über das KomOn Service-Portal (KSP) durch den Antragsteller unverzüglich nach Erteilung der Zulassung zu erfolgen und ist dem LGB gegenüber zu melden.

## **5. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise**

- 5.1 Die Böschungsneigungen sind grundsätzlich in einer Neigung von 1 : 3 oder flacher herzustellen. Dies gilt für Unter- wie auch für Überwasserböschungen.

Aus gewässerökologischen Gründen sind Flachwasserzonen, insbesondere im bzw. unterhalb des Wasserwechselbereiches anzulegen.

Die Böschungen sind im Zuge der Baggerung herzustellen.

Entstehen bei der künftigen endgültigen Böschung Uferabbrüche durch Wellenschlag, Böschungsnachrutschungen etc., so sind die Böschungen unter Hinzuziehung eines Baugrundsachverständigen zu sichern.

Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und Wegen müssen, soweit im Plan keine größeren Abstände vorgesehen sind, mindestens 5 m, gerechnet von der Grundstücks- bzw. Wegegrenze bis Oberkante Tagebauböschung betragen.

- 5.2 Die Auskiesungstiefe im Bereich der Erweiterungsfläche (17. Genehmigung) wird auf 40 m unter GOK (65 m+NN) begrenzt.

Zur Kontrolle der Auskiesungstiefe ist der Bagger mit einer geeigneten Kontroll-einrichtung auszustatten, deren Betriebsweise der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt a. d. Wstr. über das LGB spätestens bis zum Auskiesungsbeginn durch entsprechende Unterlagen darzulegen ist.

---

<sup>19</sup> **LKompVzVO** Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158

5.3 Der anfallende Abraum ist entsprechend der Rekultivierungsplanung sowie für die Herstellung der südlichen Verwallung zu verwenden. Das Einbringen von Oberboden in den Wasserkörper ist unzulässig.

5.4 Sollte sich herausstellen, dass das anfallende, nicht verwertbare Baggergut für die geplante Maßnahme nicht ausreicht, ist dies bereits während der Gewinnung zu berücksichtigen.

Die Verwendung von Fremdmaterial ist nicht zulässig.

5.5 Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht.

Die Grundstücke im Gesamtareal des Kiesgewinnungsgeländes sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um Verunreinigungen des Bodens, des Gewässers und somit des Grundwassers zu vermeiden.

5.6 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss gewährleistet sein.

5.7 Zum Schutz der Gewässergüte sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht zulässig.

Die Antragstellerin ist bei der Durchführung der Gewinnung verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Dies bedeutet insbesondere:

- ➔ Verwendung phosphatfreier Schmierstoffe
- ➔ Vermeidung von Tropfverlusten an den Schmierstellen
- ➔ Kontrollierte Rückstandsentsorgung in den Maschinen

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe, vermieden wird.

5.8 Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Kiesgewinnung ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, des Gewässers bzw. des Grundwassers verursacht werden.

5.9 Für die miterteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser gilt Folgendes:

Der Erlaubnisinhaber darf aus dem Tagebausee „Obere Au“ Wasser zur Kies- und Sandaufbereitung entnehmen.

- Die Entnahmemenge wird auf max. 740 m<sup>3</sup>/h bei einer Produktions- bzw. Entnahmezeit von 16 h/Tag an 220 Produktionstagen pro Jahr festgesetzt.

Die Gesamtentnahmemenge ist über 3 Produktionslinien wie folgt verteilt:

- FW 1 Vorabsiebung/Sandaufbereitung 380m<sup>3</sup>/h
- FW 2 Körnungsaufbereitung 180m<sup>3</sup>/h
- FW 3 Splittherstellung 180m<sup>3</sup>/h

Die Entnahmemenge ist über die Dauer der Betriebsstunden täglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation aus dem Betriebstagebuch ist zusammen mit den Abbauplänen der SGD Süd RS WAB, Neustadt über das LGB unaufgefordert vorzulegen.

- Die für die Entnahme notwendigen Pontons sind so zu errichten, dass eine Beeinträchtigung der Ufer auf ein Minimum begrenzt wird. Im Bereich notwendiger Fundamente sind nach Abschluss der Bauarbeiten die angrenzenden Uferbereiche wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- An der Ansaugstelle ist eine entsprechende Schutzeinrichtung (z. B. Metallkorb oder Metallsieb mit möglichst kleiner Loch- bzw. Maschenweite) anzubringen, um das Ansaugen von Fischen / Klein- und Kleinstlebewesen zu verhindern.
- Das aus dem Tagebausee entnommene Wasser darf nur zum Zweck der Kies- und Sandaufbereitung verwendet werden.
- Die Entnahme und Wiedereinleitung hat derart zu erfolgen, dass Schäden an der Uferböschung vermieden werden.

- Die in den Antragsunterlagen lediglich im Lageplan eingetragene Einleitstelle in den Tagebausee und die erwähnte Sedimentationsstrecke ist in einer Detailzeichnung darzustellen und der SGD Süd, RS WAB, Neustadt zur Zustimmung und dem LGB vorzulegen. Bei der Gestaltung der Einleitstelle ist sicherzustellen, dass durch die Einleitung keine Erosionen an der Unterwasserböschung im Bereich der Einleitstelle entstehen.

Bei der Einleitung ist sicherzustellen, dass durch ausreichende Sedimentation der Eintrag von Feinstbestandteilen in den See möglichst gering bleibt.

Die Einleitung sollte zur Abschwächung der Eintrübung möglichst weit unterhalb der Wasseroberfläche erfolgen.

5.10 Für die miterteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser für Trink- und Brauchwasser gilt Folgendes:

- Die Entnahme aus dem Brunnen hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Die maximale Entnahmemenge wird auf 300m<sup>3</sup>/a festgelegt.
- Die Entnahmemenge ist jährlich zu erfassen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Die Brunnentiefe wird auf 15,00 m begrenzt. Durchteufte Trennhorizonte sind im Ringraum ordnungsgemäß abzudichten.
- Der Brunnenkopf ist wasserdicht auszuführen und ordnungsgemäß zu verschließen. Nach Möglichkeit ist der Brunnenkopfbereich einzuzäunen.
- Der Bohrbeginn ist bei der SGD Süd und beim LGB anzuzeigen, ebenso der Abschluss der Arbeiten.
- Das aufgenommene Bohrprofil ist dem LGB Mainz mit kurzer Beschreibung der Maßnahme in Kopie zuzuleiten.
- Den Beauftragten der Wasserbehörden ist zur Aufsichtsausübung der Zutritt zu der Anlage und Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren. Sollten sich bei der Besichtigung gravierende Mängel an der Anlage zeigen, sind sie auf Kosten des Anlagebetreibers zu beseitigen.
- Die Auflagen des Gesundheitsamtes Germersheim sind umzusetzen. Die entsprechenden Grenzwerte der Trinkwasserverordnung sind einzuhalten und mindestens 1x jährlich zu überprüfen. Unter Umständen ist die Installation einer Wasseraufbereitungsanlage erforderlich.

- Zu eventuell bestehenden Abwassergruben / Anlagen ist ein Mindestabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Im eigenen Interesse sollten die Gruben regelmäßig auf ihre Dichtheit überprüft werden.

Folgende DVGW Arbeits- / Merkblätter sind zu beachten:

- W 111 Planung, Durchführung und Auswertung von Pumpversuchen bei der Wassererschließung
  - W 112 Entnahme von Wasserproben bei der Erschließung, Gewinnung und Überwachung von Grundwasser
  - W 113 Bestimmung des Schüttkorndurchmessers und hydrogeologischer Parameter aus der Korngrößenverteilung für den Bau von Brunnen
  - W 115 Bohrungen zur Erkundung, Beobachtung und Gewinnung von Grundwasser
  - W 116 Verwendung von Spülungszusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser
  - W 118 Bemessung von Vertikalfilterbrunnen
  - W 119 Entwickeln von Brunnen durch Entsandern - Anforderungen, Verfahren, Restsandgehalte
  - W 120 Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau und Brunnenregenerierung
  - W 122 Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung
  - W 123 Bau- und Ausbau von Vertikalfilterbrunnen
  - W 124 Kontrollen und Abnahmen beim Bau von Vertikalfilterbrunnen
  - W 125 Brunnenbewirtschaftung - Betriebsführung von Wasserfassungen
- 5.11 Die Grenzen des zur Kiesgewinnung im Erweiterungsbereich des vorgesehenen Hauptbetriebsplanabschnittes sind an allen Eck- und Knickpunkten der Fläche (südlich, östlich, westlich, nördlich) mit mind. 10 cm dicken, weiß-rot gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe über Gelände muss mind. 1 m betragen. Sie sind in Betonfundamenten zu verankern.

Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme der Ausbeute hat die zur Kiesgewinnung berechnigte Firma zu übernehmen.

- 5.12 Während der Gewinnung sind vom Unternehmer, alle 2 Jahre, (ab Abbaubeginn) Pläne in 2-facher Ausfertigung vorzulegen, aus denen der gegenwärtige Stand der Gewinnung, der Stand der Rekultivierung und das Abbauprogramm für das kommende Jahr hervorgehen. Aus dem Abbauplan muss auch die erreichte Tiefe ersichtlich sein.

Von der Vorlage der Planunterlagen kann abgesehen werden, wenn seit der vorhergehenden Planvorlage kein Kies- / Sandabbau stattgefunden hat.

Zeitgleich mit den Abbauplänen sind die Monitoringberichte „Grundwasser“ sowie „Limnologie“ vorzulegen.

- 5.13 Die Dokumentation der Veränderungen des Grundwasserregimes durch den Rohstoffabbau sind entsprechend des bestehenden Monitoringkonzeptes auch für die 17. Erweiterung fortzuführen.
- 5.14 Ebenso sind die limnologischen Untersuchungen entsprechend den Vorgaben unter V 10 des UVP Berichtes für die 17. Erweiterung fortzuführen.
- 5.15 Nach Beendigung der Kiesgewinnung sind von dem Aufbereitungsgelände, dem Gewinnungsgelände, den Böschungen und der Sohle des Tagebausees alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen.
- 5.16 Nach Beendigung der Kiesgewinnung ist eine wasserbehördliche Abnahme zu beantragen.

Nach Umsetzung des Abschlussbetriebsplans und Beendigung der Gewinnung am Tagebausee ist im Rahmen der Beendigung der Bergaufsicht ein Abnahmetermin mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstr. abzustimmen.

Spätestens bei der Abnahme sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstr. Bestandspläne in 2 - facher Ausfertigung mit einem vollständigen Erläuterungsbericht vorzulegen. Aus den Unterlagen muss folgendes erkennbar sein:

- a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien)
- b) Querprofile im Abstand von 30 m
- c) die das mittlere Kieslager nach oben abschließende Trennschicht.

Dies gilt für die gesamte, nach der Auskiesung entstandene Seefläche.

- 5.17 Im Bereich der 17. Erweiterung der Abbaufäche befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden - Informationssystems Rheinland - Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Erweiterungsbereich nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.

- 5.18 Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder –erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend das LGB und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 5.19 In Bezug auf Geländeauffüllungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV<sup>20</sup>.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 hingewiesen.

- 5.20 Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Rahmenbetriebsplans auszuführen. Im Betriebsplan evtl. enthaltene Bemerkungen sind zu beachten.

- 5.21 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen

---

<sup>20</sup> **BBodSchV:** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

erforderlich sind, so sind diese vorher dem LGB vorzulegen und mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt abzustimmen; ggfs. sind Tekturpläne einzureichen.

- 5.22 Die Anlage zur Kiesgewinnung ist zu überwachen und in einem betriebs-sicheren Zustand zu erhalten.

Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

- 5.23 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.

- 5.24 Aus gewässerökologischer Sicht sind sowohl während und nach dem Kiesab-bau, Beeinträchtigungen des Sees und seiner Biozönose durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Surfen, Baden, Boot fahren, etc.) auszuschließen bzw. zu untersagen.

Nach Beendigung der Kies- und Sandentnahme sollte die Wasserfläche aus-schließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung stehen.

Die in den Limnologischen Gutachten vom Juni 2003 getroffenen Empfeh-lungen sind zu beachten und umzusetzen.

- 5.25 Schäden infolge Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen gehen zu Las-ten des Antragstellers, des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnach-folger.

- 5.26 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während der Gewinnung aus wasserwirtschaftlichen Gründen zur Hochwassersicherheit und / oder zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden und sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übersehen lassen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 5.27 Es ist ein Grundwasser-Monitoring durchzuführen.



## 6. Sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise

- 6.1 Auf die §§ 16 bis 22 DSchG<sup>21</sup> RLP wird hingewiesen.
- 6.2 Auf den zukünftigen Gewinnungsflächen ist der für den Kies- / Sandabbau notwendige Mutterbodenabtrag mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz- Außenstelle Speyer so zu terminieren, dass dieser durch eine beauftragte Person beobachtet werden kann. (Hinweis)
- 6.3 Nach Bestimmungen des DSchG ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland - Pfalz - Außenstelle Speyer zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. (Hinweis)
- 6.4 Sollten archäologische Objekte beim Mutterbodenabtrag angetroffen werden, so ist der Archäologischen Denkmalpflege unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz -Außenstelle Speyer- ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Verzögerungen zu rechnen.
- Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. (Hinweis)
- 6.5 Die Meldepflicht über archäologische Objekte gilt auch für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen (u. a. Wegebau) und Vorbereitungen für den Kies- / Sandabbau. (Hinweis)
- 6.6 Alle archäologischen Fundgegenstände, auch die Funde des laufenden Baggerbetriebes, unterliegen nach Denkmalschutzgesetz der Anzeigepflicht und der Pflicht zur Ablieferung für eine wissenschaftliche Bearbeitung bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer. (Hinweis)
- 6.7 In einem Fall der Fundauffindung sind beim Baggerbetrieb die Standortkoordinaten und Baggertiefen zu dokumentieren, sodass die möglichst genaue

---

<sup>21</sup> **DSchG** Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Lage einer möglichen originalen Fundstelle rekonstruiert werden kann. Betriebsleiter und sonstige verantwortliche Personen sind darauf und auf die Ablieferungspflicht der Stücke hinzuweisen. (Hinweis)

- 6.8 Im Planungsgebiet befindliche bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Bei unvermeidlicher Entfernung ist dies nur in enger Absprache und Zusammenarbeit mit der Archäologischen Denkmalpflege möglich. (Hinweis)
- 6.9 Es wird darauf hingewiesen, dass sich übererdete Anlagen des Flächen-denkmals Westwalls innerhalb des Planungsgebietes befinden. Sämtliche Bauten sind Bestandteil der Denkmalliste und genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz nach §§ 2 und 4 Abs. 1 DSchG. Vor der Erweiterung des Kiesabbaugesbietes ist die Direktion Landesdenkmalpflege deshalb mit angemessenem, zeitlichem Vorlauf (mind. vier Wochen) über die weitere Vorgehensweise und die Terminierung der Arbeiten zu informieren, so dass vor Beginn des Abbaus die dort vorhandenen Westwallbauten einer Erkundung und Dokumentation unterzogen werden können. Erst nach dieser Untersuchung kann über das weitere Vorgehen aus denkmalfachlicher Sicht entschieden werden. Der hierfür notwendige zeitliche Aufwand sollte in die weiteren Planungen einkalkuliert werden. Vor Inanspruchnahme der jeweiligen Gewinnungsflächen ist eine Prospektion des Vorhabensgebietes unter Einbindung der Direktion Landesdenkmalpflege durchzuführen.
- 6.10 Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabensgebiet in einem ehemaligen Kampfgebiet liegt. Bei Bodeneingriffen ist deshalb zusätzlich auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten und bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen. Spätestens vor Beginn der Inanspruchnahme der jeweiligen Gewinnungsflächen ist eine präventive Absuche nach Kampfmitteln durch eine Fachfirma durchzuführen; ggf. sollte diese durch die Denkmalfachbehörde begleitet werden.
- 6.11 Bei der Umwandlung von Acker- in Grünlandfläche wird angeregt, die geplanten Grünlandflächen so zu arrondieren, dass aus agrarstruktureller Sicht die Bewirtschaftung von ackerbaulichen Einheiten möglich bleibt.

- 6.12 Insofern für die Erschließung von benachbarten Flurstücken die Querung bzw. Nutzung von Flächen notwendig wird, die innerhalb der Grenzen des Tagebaus liegen, ist dies im jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren zu regeln.
- 6.13 Sollte die Ortsrandstraße, über die der Transport der aufbereiteten Bodenbestandteile erfolgt, klassifiziert werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Verkehrs auf dieser Straße durch Auswirkungen des Tagebaus (z.B. Sand, Staub) zu treffen. Im Fall einer Klassifizierung ist zu prüfen, ob eine Straßensondernutzungserlaubnis notwendig ist. In diesem Fall sind bei Anpflanzungen die Abstände der RPS 2009 einzuhalten. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist freizuhalten.
- 6.14 In Schutzstreifen von Freileitungen dürfen nur Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen.
- 6.15 Um die Masten von Freileitungen ist eine Fläche mit einem Radius von 25 m, gemessen vom Mastmittelpunkt, von Anpflanzungen freizuhalten.
- 6.16 Die Freileitungen und deren Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle Maßnahmen, die Höchstspannungsfreileitung gefährden, sind untersagt.
- 6.17 Im Bereich des neuen geplanten Maststandortes 1003 der Amprion GmbH sind die zuvor genannten Nebenbestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.
- 6.18 Der Beginn von Maßnahmen im Bereich von Freileitungen ist mit einer Vorankündigungszeit von mind. 14 Tagen dem Versorgungsträger mitzuteilen. Ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist zu vereinbaren.
- 6.19 Eine Gefährdung im Bereich der Freileitung ist bei der Durchführung von Maßnahmen auszuschließen und es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand entsprechend der Hinweise der Versorgungsträger zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird.
- 6.20 Die zuvor genannten Nebenbestimmungen gelten ebenfalls für den Stromversorgungsmast Nr. 401602 der Pfalzwerke Netz AG und der 20 kV-Mittelspannungsfreileitung, deren Schutzstreifen eine Breite von 20 m (jeweils 10 m gemessen von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie) hat.

- 6.21 Eine Versetzung des Stromversorgungsmastes Nr. 401602 der Pfalzwerke Netz AG auf das Flurstück 871/2, das sich im Eigentum der Tagebaubetreiberin befindet, ist zu prüfen und ggf. mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Die Kosten hierfür sind von der Tagebaubetreiberin zu tragen.
- 6.22 Innerhalb der Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen der Pfalzwerke Netz AG sind zusätzliche leitungsgefährdende Veränderungen des Geländeneiveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) grundsätzlich, weder zeitlich begrenzt, noch dauerhaft zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Freileitung und der schriftlichen Zustimmung durch Pfalzwerke Netz AG. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
- 6.23 Der Schutzstreifen der 20 kV-Mittelspannungskabelleitung der Pfalzwerke Netz AG (von dem örtlichen Leitungsverlauf senkrecht nach beiden Seiten jeweils 1 m gemessen), der im Bereich von einigen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen verläuft, darf grundsätzlich:
- nicht überbaut und es dürfen keine Geländeänderungen/-modellierungen (z. B. Abgrabungen oder Aufschüttungen) vorgenommen werden,
  - nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Ebenfalls dürfen Wurzeln von Bäumen und Sträuchern nicht in diesen hineinragen und den Betrieb der Kabelleitung beeinträchtigen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Kabelleitung muss bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen ein Mindestabstand von 2,50 m (Abstand horizontale Stammachse – Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit der Pfalzwerke Netz AG geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kabelleitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Stahl, Beton, wurzelfestem Kunststoff) vorzunehmen.

## **B Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Die frühere Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG, 67071 Ludwigshafen, hat 1969 mit dem Nassabbau von Kies und Sand am Standort Hagenbach (Obere Au), Landkreis Germersheim begonnen. Der Betrieb basierte früher auf Legitimation durch wasserrechtliche Planfeststellung der Kreisverwaltung Germersheim bzw. der Bezirksregierung Rheinhessen - Pfalz (s. u.). Der hierdurch entstandene Tagebausee sowie die Betriebsanlagen befinden sich in den Gewannen ‚Auf die Austücke‘, ‚Untere Au‘ und ‚Obere Au‘.

Für die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaus auf der Gesamtfläche 16. Erweiterung hat am 21.04.2005 in der Kreisverwaltung Germersheim ein Scoping-Termin stattgefunden, bei dem der Untersuchungsrahmen für ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 31 WHG festgelegt worden ist.

Mit Schreiben vom 16.03.2009 hat das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz nach Beprobung und Untersuchung des Bodenschatzes im Bereich des Quarzsand- und Kiestagebaus am Standort Hagenbach Obere Au festgestellt, dass die Lagerstätte für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse geeignet ist.

Somit befindet sich die Aufsuchung, die Gewinnung und die Aufbereitung dieses Bodenschatzes seitdem im Zuständigkeitsbereich des Bundesberggesetzes und unterliegt der Aufsicht durch die Bergbehörde. Nach § 51 Abs. 1 BBergG besteht für Gewinnungsbetriebe Betriebsplanpflicht. Die Antragstellerin hat nahezu zeitgleich Antragsunterlagen für verschiedene Betriebspläne beim LGB eingereicht: Im Februar 2010 hat die Firma Gebr. Willersinn einen Rahmenbetriebsplan (Fassung vom 10.02.2010) sowie den Hauptbetriebsplan 2010 - 2015 (Fassung vom 12.02.2010) beim Landesamt für Geologie und Bergbau eingereicht. Der Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes 2010 – 2015 ist so gewählt worden, dass er der Erweiterungsfläche 16 entspricht und damit der Fläche, die Gegenstand des Scoping - Termins am 21.04.2005 für das ursprünglich geplante wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren war. Mit Schreiben vom 18.02.2010 hat die Antragstellerin zusätzlich die Zulassung eines vorzeitigen Beginns beantragt.

Die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen ist mit Schreiben vom 03.03.2010 durch das LGB abgeschlossen worden. Dies unter dem Hinweis, dass die Unterlagen zur

Umweltverträglichkeitsprüfung für die Fläche der 17. Erweiterung fehlen und hierüber nicht beteiligt werden kann.

Das LGB hat sodann das Anhörungsverfahren (nahezu gleichzeitig zum Anhörungsverfahren für die beantragte Hauptbetriebsplanzulassung) im Sinne des § 73 VwVfG eingeleitet. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmenbetriebsplanverfahren ist am 14.04.2010 veranlasst worden.

Im Rahmen des Verfahrens sind die folgenden Gebietskörperschaften, Behörden, naturschutzrechtlich anerkannte Vereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt worden:

- Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach, Hagenbach
- Stadt Hagenbach
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße
- Metropolregion Rhein Neckar, der Verband, Mannheim
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Pfälzer Rheinauen, Bellheim
- Kreisverwaltung Germersheim, Germersheim
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Neustadt an der Weinstraße
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- BUND für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz e. V. (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz-, Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Mainz
- Pollichia e. V., Neustadt an der Weinstraße
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Obermoschel
- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen
- Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V., Neustadt an der Weinstraße
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt e. V., Obermoschel

Darüber hinaus sind die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Anschrift bekannt oder ermittelbar war, mit Brief über die Planoffenlage in dem bergbaulichen Vorhaben entsprechend § 73 Abs. 5 S. 2 VwVfG informiert worden.

Eine Offenlage der Planunterlagen ist vom 17.01.2011 bis 16.02.2011 bei der Verbandsgemeinde Hagenbach nach fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung erfolgt. Bei der Auslage sind alle Unterlagen **bis zur Fläche der 16. Erweiterung**<sup>22</sup>, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde nach § 2 UVP - V Bergbau i. V. m. § 57a Abs. 2 S. 2 des BBergG a. F. und den umweltrechtlichen Fachgesetzen von der Vorhabensträgerin vorgelegt werden mussten, ausgelegt worden. Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich umfassend über die Umweltauswirkungen zu informieren und zu äußern. Mit Schreiben vom 14.02.2011 hat die Antragstellerin erneut die Zulassung eines vorzeitigen Beginns beantragt. Mit Schreiben vom 02.03.2011 hat das LGB der Antragstellerin mitgeteilt, dass dem Antrag auf Vorzeitigen Beginn nach Durchführung einer Beteiligung zunächst nicht stattgegeben werden konnte.

Im September 2011 hat das LGB die Antragstellerin nach mehreren Abstimmungsgesprächen aufgefordert, zur Vervollständigung der Rahmenbetriebsplanunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie zum Geltungsbereich der 17. Erweiterung einzureichen. Die im gesamten Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und fristgerechten Einwendungen sind am 19.01.2012 in den Räumlichkeiten der VG Hagenbach erörtert worden. Im Rahmen des Termins ist hinsichtlich der Anträge zum vorzeitigen Beginn vom 18.02.2010 und vom 14.02.2011 seitens des LGB und weiterer Beteiligten dargelegt worden, dass Zweifel an der Verfügungsberechtigung hinsichtlich der davon betroffenen Flächen bestünden, gleichwohl ist festgestellt worden, dass nach einer positiven Prüfung diesbezüglich eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn erteilt werden könne.

Der Erörterungstermin hat gleichzeitig als Scopingtermin für den UVP - Bericht zum Geltungsbereich der in der Planung mitbehandelten 17. Erweiterung gedient. Im September 2013 ist die gemäß Erörterungstermin überarbeitete UVS zum Geltungsbereich 16 (Fassung vom 10.09.2013) sowie die UVS (UVP - Bericht) zum Geltungsbereich 17 (Fassung vom 12.07.2013) beim LGB eingereicht worden. Hinsichtlich des UVP - Berichts zur 17. Erweiterung hat es jedoch weiteren Änderungsbedarf gegeben.

---

<sup>22</sup> Die UVS für die 17. Erweiterung lag nicht vor. Die ist für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss jedoch unschädlich, da die 17. Erweiterung Gegenstand eines neuen Planfeststellungsverfahrens ist.

Mit Datum des 27.07.2016 ist der Verkauf des Kieswerkes von der Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG / Ludwigshafen an die Firma HBM Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG / Hagenbach beim LGB angezeigt worden. Auf Grund dessen ist eine Änderung und Aktualisierung der Unterlagen (Fassung vom 16.08.2016) eingereicht worden. Diese Unterlagen haben die mit der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen des Erörterungstermins und in Rahmen nachfolgender Gespräche abgestimmten Änderungen im Hinblick auf die 16. Erweiterung enthalten.

Im November 2016 hat das LGB der Antragstellerin mitgeteilt, dass zunächst eine förmliche Entscheidung wegen der Überleitung des wasserrechtlichen Verfahrens von der Kreisverwaltung Germersheim zum LGB getroffen werden muss. Hierzu ist ein Hauptbetriebsplan „Überleitung in das Bergrecht“ einzureichen. Dieser Hauptbetriebsplan ist im Februar 2017 eingereicht und im März 2017 unter dem Aktenzeichen Qs5-H-15/16-003 zugelassen worden.

Mit Schreiben vom 12.04.2018 ist von der Antragstellerin, jetzt die Firma HBM GmbH & Co. KG, die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 57 b Abs. 1 BBergG beantragt worden. Dieser ist mit Datum des 28.06.2018 unter dem Aktenzeichen Qs5-H-15/18-001 zugelassen worden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns erhob die Ortsgemeinde Hagenbach mit Datum des 26.07.2018 Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren ist aufgrund einer Rücknahmeerklärung des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Hagenbach mit Einstellungsbescheid vom 11.02.2019 eingestellt worden.

Ein auf dem vorzeitigen Beginn basierender und hieran gekoppelter Hauptbetriebsplan für die Fläche bis zur 16. Erweiterung ist mit Datum des 26.03.2019 eingereicht und zuletzt verlängert mit Datum vom 29.04.2021 (Aktenzeichen Qs5-H-15/16-003).

Da ein vollständig überarbeiteter UVP - Bericht zur 17. Erweiterung bis Ende der ersten Jahreshälfte 2019 noch immer nicht eingereicht war und beteiligt sowie erörtert werden konnte, hat das LGB nach Anhörung der Antragstellerin entschieden, das Verfahren zur 17. Erweiterung verfahrensmäßig abzutrennen.

Das Planfeststellungsverfahren zur 16. Erweiterung wurde unter dem bisherigen Aktenzeichen weitergeführt und der Rahmenbetriebsplan (16. Erweiterung) wurde am 02.06.2020 planfestgestellt sowie Anfang Juli 2020 bestandskräftig. Den am Verfahren zur 16. Erweiterung Beteiligten wurde vom LGB mitgeteilt, dass sie im Verfahren zur 17. Erweiterung erneut eine Stellungnahme abgeben müssen.



Der Rahmenbetriebsplan für die 17. Erweiterung wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 30.10.2020 (eingegangen im LGB am 16.11.2020) dem LGB vorgelegt mit der Bitte um Einleitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Nach der Ermittlung der nicht ortsansässigen Betroffenen (Ausmärker) wurde vom LGB das Beteiligungs- und Offenlegungsverfahren mit Schreiben vom 24.02.2021 eingeleitet. Folgende Träger öffentlicher Belange (TÖB), Gebietskörperschaften, Versorgungsträger und nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach, Hagenbach
- Stadt Hagenbach
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße
  - Obere Landesplanungsbehörde,
  - Obere Naturschutzbehörde,
  - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Pfälzer Rheinauen, Bellheim
- Kreisverwaltung Germersheim, Germersheim
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Neustadt an der Weinstraße
- Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE),
- Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Speyer
- Archäologie Rheinisches Landesmuseum, Trier
- Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- BUND für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz e. V. (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz-, Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Mainz

- Pollichia e. V., Neustadt an der Weinstraße
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband RLP, Obermoschel
- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen
- Pfälzerwaldverein im Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V., Neustadt an der Weinstraße
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt e. V., Obermoschel
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung 2, Mainz
- Landesjagdverband, Gensingen
- Naturfreunde, Landesverband RLP, Ludwigshafen/Rh.
- Creos Deutschland GmbH, Homburg/Saar
- Amprion GmbH, Dortmund
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen/Rh.
- PELdoc GmbH, Essen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest PTI 11, Kaiserslautern

und ein/e privater Einwender/in.

Darüber hinaus sind die nicht ortsansässigen Betroffenen (Ausmärker), deren Anschrift bekannt oder ermittelbar war, mit Brief über die Planoffenlage in dem bergbaulichen Vorhaben entsprechend § 73 Abs. 5 S. 2 VwVfG informiert worden.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 15.03.2021 bis 14.04.2021 bei der Verbandsgemeinde Hagenbach nach fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung. Im Rahmen der Offenlage sind alle Unterlagen für die 17. Erweiterung, die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde nach § 2 UVP-V Bergbau i. V. m. § 57a Abs. 2 S. 2 BBergG a. F. und den umweltrechtlichen Fachgesetzen von der Vorhabensträgerin vorgelegt werden mussten, ausgelegt worden. Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich umfassend über die

Umweltauswirkungen zu informieren und sich bis zwei Wochen nach Ende der Offenlage zu äußern.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnte ein Erörterungstermin zur Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen als Präsenztermin nicht durchgeführt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit dem PlanSiG<sup>23</sup> die Möglichkeit geschaffen einen digitalen Erörterungstermin durchzuführen. Nach § 1 Nr. 6 PlanSiG findet dieses Gesetz auf Verfahren nach dem BBergG Anwendung und die Antragstellerin hat der Durchführung als digitalem Erörterungstermin zu gestimmt. Daher wurde der Erörterungstermin gem. § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 als Online-Konsultation durchgeführt und somit hatten die Beteiligten Gelegenheit sich bis zum 12.11.2021 schriftlich oder per elektronischer Post zu äußern. Auf Antrag wurden Fristverlängerungen bis zum 17.12.2021 gewährt. Nach Eingang der Stellungnahmen konnte der Planfeststellungsbeschluss gefertigt werden.

## II. Raumordnerische Aspekte

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes befindet sich gemäß Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV vom 25.11.2008)<sup>24</sup> innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für

- die Rohstoffsicherung,
- Erholung und Tourismus
- und den Hochwasserschutz.

Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar<sup>25</sup> ist der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans ausgewiesen als

- Vorranggebiet für den Rohstoffabbau
- Regionaler Grünzug

---

<sup>23</sup> **PlanSiG:** Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

<sup>24</sup> Das **LEP IV** vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285) wurde vom Ministerrat am 08.10.2008 beschlossen. Gemäß § 8 Abs. S. 7 LPIG wurde das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung vom 14.10.2008 für verbindlich erklärt.

<sup>25</sup> **Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014:** genehmigt vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg m Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz am 26.09.2014; verbindlich ab dem 15.12.2014 für den baden-württembergischen und den rheinlandpfälzischen Teil des Verbandsgebietes.

- Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes liegt im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Hagenbach vom 31.10.2003 ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB) – Kiesabbaufäche geplant (nach ROP 1989/2000)“.

Lage und Ausdehnung der Flächen sind der Plandarstellung in Anlage A 1.5 / Regionale und kommunale Planungen der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Obere Landesplanungsbehörde und der Verband Region Rhein-Neckar erheben keine Einwände gegen das bergbauliche Vorhaben.

### **III. Rechtliche Prüfung**

#### **1. Zuständigkeit des LGB**

Das LGB ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG a. F. i. V. m. der BergRZustV<sup>26</sup> die zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes in Rheinland – Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das LGB ist örtlich zuständig, da das Vorhaben in Rheinland - Pfalz durchgeführt werden soll.

Weiterhin ist das LGB auch sachlich zuständig für die Durchführung des Bundesberggesetzes. Das Bundesberggesetz ist vorliegend gemäß § 1 Abs. 1 BBergG anwendbar. Im Rahmen des Vorhabens beabsichtigt man Quarz (-sand / -kies) abzubauen. Bei diesem handelt es sich gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG um einen grundeigenen Bodenschatz, sofern er sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet.

Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.1997 ist Quarz oder Quarzit dann ein grundeigener Bodenschatz i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, wenn er sich nicht nur in seinem natürlichen Zustand zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet, sondern auch dann, wenn sich die in dieser Bestimmung genannten Eignungsvoraussetzungen erst durch die Aufbereitung schaffen lassen. Überdies ist nach der Entscheidung des Hessischen

---

<sup>26</sup> **BergRZustV**: Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322)

Verwaltungsgerichtshofes vom 20.02.2014, 2 B 277/14, für die Anwendbarkeit des Bergrechts im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BBergG maßgebend, dass Quarz sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet, eine tatsächlich dafür vorgesehene Verwendung ist dagegen nicht erforderlich.

Aus einem Gutachten der Abteilung Rohstoffgeologie des LGB geht hervor, dass sich durch Aufbereitung die entsprechenden Eignungsvoraussetzungen schaffen lassen. Durch die optische Aufbereitung von Proben konnten Quarzkiese und Quarzsande geschaffen werden, die mit dem Segerkegelwert auch die Feuerfestprüfung bestanden haben.

## **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Entscheidung zu Gunsten des bergbaulichen Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen:

Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 171 a BBergG ist das Verfahren nach der Fassung des BBergG, die am 29. Juli 2017 galt (also nach der alten Fassung) zu Ende zu führen, weil gemäß Nr. 1 der Norm der Scoping -Termin vor dem hierfür relevanten Stichtag des 16. Mai 2017 durchgeführt worden ist.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 2 a, 55, 48 Abs. 2, 57 a – c BBergG a. F., dem § 1 Nr. 1 b) aa) und bb) der UVP-V Bergbau und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 S. 1 BBergG a. F. vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG a. F. verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 S. 1 BBergG a. F. ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiell - rechtlichen Rechtsgrundlagen sind daher für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind jeweils die für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften.

Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell - rechtlichen Vorschriften der § 55, § 48 Abs. 2 BBergG a. F., § 15 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 7 LNatSchG,

§ 15 LWG, §§ 8, 9 WHG, § 68 Abs. 3 WHG, § 14, 17 BNatSchG i. V m. §§ 6, 9 LNatSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der RVO über das LSG „Pfälzische Rheinauen“ gebunden.

#### **a) § 55 BBergG a. F.**

In § 55 BBergG a. F. werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG a. F. setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Unternehmer oder sonstigen zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit bzw. die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Gorleben-Urteil<sup>27</sup> anerkannt, dass die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nicht versagt werden darf, wenn die Unternehmerin noch nicht für das gesamte Bergwerksfeld, auf das sich der

---

<sup>27</sup> Vgl. Eignung für Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Gorleben), Urteil vom 02.11.1995, NVwZ 1996, S. 907 ff..

Rahmenbetriebsplan bezieht, die erforderliche Berechtigung belegen kann, jedoch nicht auszuschließen ist, dass sie den Nachweis zu gegebener Zeit erbringen kann.

Die Unternehmerin hat den Nachweis erbracht, dass die Fläche für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen überwiegend in ihrem Eigentum steht, insbesondere im ersten Gewinnungsabschnitt. Die konkrete Prüfung erfolgt wiederholt im jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren (siehe hierzu Nebenbestimmung 1.3).

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt, sind nicht bekannt.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstand des Verfahrens sind, wurden getroffen. Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgabe von Sicherheitsabständen und Böschungsneigungen hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Detailregelungen enthält dieser Beschluss und sind darüber hinaus den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen bei der Gewinnung im Quarzsand- und -kiestagebau „Hagenbach-Obere Au 17. Erweiterung“ nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil Bezug genommen.

#### **b) § 48 Abs. 2 BBergG a. F.**

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ist weiterhin zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau entgegenstehen, und zu entscheiden,

ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG a. F. zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Die abwägende Entscheidung zwischen widerstreitenden öffentlichen Interessen bedeutet nicht, dass eine umfassende fachplanerische Abwägung im Rahmenbetriebsplanverfahren ermöglicht oder gefordert wird. Die bergrechtliche Betriebsplanentscheidung bleibt eine gebundene Entscheidung. Auf sie besteht ein Rechtsanspruch, sofern überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Einwirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht ersichtlich bzw. unerheblich und können bei einer auftretenden Betroffenheit über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen bzw. Nebenbestimmungen verhindert werden. Im Falle unvermeidbarer oder unvorhersehbarer Beeinträchtigungen können Ersatzeinrichtungen bzw. Vorrichtungen geschaffen werden. Damit sind nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der „Moers - Kapellen“ - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>28</sup> öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Mit einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kann beispielsweise im Bereich von Erdstufen, bei sehr hohen

---

<sup>28</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff.



bergbaubedingten Schieflagen oder bei besonders gelagerten Einzelfällen gerechnet werden. Ein solcher Tatbestand ist vorliegend nicht erkennbar.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 ROG<sup>29</sup> nach Maßgabe des einschlägigen Fachgesetzes, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG a. F. oder aber nach § 35 BauGB<sup>30</sup> zu berücksichtigen sind, sind gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt<sup>31</sup>.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV und im jeweiligen RROP vorgegeben. Im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 ist das Areal des Quarzsand- und -kiestagebaus und seiner geplanten Erweiterung als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Die Gewinnung von Quarz (Quarzsanden und -kiesen) entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung. Indes wurden im Beteiligungsverfahren durch die Obere Landesplanungsbehörde in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Verband Region Rhein – Neckar keine Bedenken vorgetragen.

Überwiegende entgegenstehende bauplanerische Gesichtspunkte sind ebenfalls zu verneinen. Unter bauplanerischen Aspekten bedarf das Abbauvorhaben der Antragstellerin gem. § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Ortsgemeinden der VG Hagenbach und die Stadt Hagenbach wurden gemäß § 54 Abs. 2 BBergG beteiligt. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde<sup>32</sup>. Eine Betroffenheit oder gar Beeinträchtigung der Planungshoheit der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hagenbach und der Stadt Hagenbach ist nicht erkennbar. Lediglich das Gemeindegebiet der Stadt Hagenbach ist von dem bergbaulichen Vorhaben unmittelbar betroffen. Allerdings entspricht es der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, dass Gemeinden Verstöße gegen Vorschriften, die nicht auch den Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, nicht mit Erfolg abwehren können. Gemeinden sind nicht berechtigt, sich über die

---

<sup>29</sup> **ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

<sup>30</sup> **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

<sup>31</sup> Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

<sup>32</sup> Vgl. VGH Kassel, Urteil vom 12.09.2000, 2 UE 924.99.

Anrufung der Verwaltungsgerichte als Kontrolleur der zur Wahrung öffentlicher Belange jeweils berufenen staatlichen Behörden zu betätigen. Es gehört grundsätzlich nicht zum gemeindlichen Aufgabenkreis, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt vor Eingriffen zu schützen. Ebenso wenig obliegt es den Gemeinden, vor erhöhten Schadstoff- und Geräuschmissionen zu bewahren.<sup>33</sup>

Die Befugnis zur Geltendmachung der Rechte ihrer Einwohner kann die Gemeinde insbesondere auch nicht daraus herleiten, dass es ihre Aufgabe und Verpflichtung sei, das Leben und die Gesundheit der Gemeindemitglieder durch die Erhaltung einer intakten Umwelt zu schützen. Wenngleich sie etwa bei der gemeindlichen Bauleitplanung Umweltgefahren zu berücksichtigen habe und daher auch berechtigt ist, staatliches Handeln abzuwehren, welches zu einer Gefährdung der Umwelt im Gemeindegebiet führt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die gemeindliche Planungshoheit nicht um die Verantwortung für den Umweltschutz in der Weise angereichert, dass die Gemeinde sich insgesamt zum Hüter dieses Rechtsguts aufschwingen und dieses auch gegenüber anderen Hoheitsträgern notfalls auf gerichtlichem Weg durchsetzen kann. Insbesondere machen die in § 1 Abs. 5 BauGB normierten Planungsgrundsätze für die gemeindliche Bauleitplanung die Gemeinde nicht zum gesamtverantwortlichen Wächter des Umweltschutzes gegenüber anderen Planungsträgern. Sie statten die Gemeinde auch nicht mit Klagebefugnissen gegenüber deren Hoheitsakte aus.<sup>34</sup>

In den Planungsunterlagen ist dargelegt, dass vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der in der Nähe befindlichen Natura 2000 - Gebiete (FFH-Gebiet 6915 - 301 / Rheinniederung Neuburg-Wörth und das EU-Vogelschutzgebiet 6915 - 403 / Goldgrund und Daxlanderau) nicht zu erwarten sind.

Weiterhin kommt das Screening nach § 34 BNatSchG (Verträglichkeit mit den Natura2000 - Schutzgebieten) zum Ergebnis, dass Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Entgegenstehende öffentliche Interessen lassen sich auch nicht aus den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes i. S. v. § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG a. F. herleiten, die jedenfalls auch als öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG a. F. anzusehen sind. Bei diesen Anforderungen muss es sich um herausragend wichtige Belange handeln, die nicht in Form von Rechtsvorschriften

---

<sup>33</sup> Vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1999, 554.

<sup>34</sup> Vgl. BVerwGE 100, 388 = NVwZ 1997, 169= NJW 1997, 1938; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1999, 631.

verfestigt sind und damit noch keine Bindungswirkung als Rechtsnormen entfalten können.<sup>35</sup> Soweit das Prinzip der Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang angeführt wird, stellt dieses Prinzip aber keinen derartigen Belang dar. Anforderungen i. S. v. § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG a. F. können sich nur auf ihrem Gegenstand nach, auf ungerichtete Belange beziehen, wobei § 48 Abs. 2 BBergG a. F. „kein Einfallstor zur administrativen Verschärfung gesetzlich speziell geregelter Belange ist“.<sup>36</sup> Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ist sowohl international als auch national nach Durchführung von diesbezüglichen Konferenzen vereinbart und findet sich beispielsweise im LEP IV wieder. Nachhaltigkeit ist zum Leitbild gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Handelns erhoben worden. Das bedeutet, dass Ökonomie, Ökologie und soziale Entwicklung gleichrangige Komponenten eines globalen Nachhaltigkeitssystems sind.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit hat zwischenzeitlich auch Eingang in viele spezielle umweltgesetzliche Regelungen gefunden. Es besagt ganz allgemein, dass der Mensch die natürlichen Umweltgüter nur so nutzen darf, dass ihre Nutzbarkeit dauerhaft auch für künftige Generationen erhalten bleibt. Auch wenn es das Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, so lässt es sich dort der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20a GG zuordnen. Im Hinblick auf nicht erneuerbare Ressourcen bedeutet Nachhaltigkeit, dass sparsam mit ihnen umgegangen werden muss (Grundsatz der Verbrauchsminimierung).

Im Bergrecht findet dieses Prinzip seinen Niederschlag in § 1 BBergG a. F., der einen sparsamen und schonenden Umgang mit den nicht erneuerbaren Ressourcen verlangt. Das Prinzip der Nachhaltigkeit stellt somit keinen, seinem Gegenstand nach ungerichteten Belang dar. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Reichweite und Konsequenzen dieses Prinzips in den verschiedenen Gesetzen bestimmt. Darüber hinaus ist der Nachhaltigkeitsgrundsatz als solcher nicht geeignet, weitergehende Pflichten für den Einzelnen zu begründen und eine von den bestehenden gesetzlichen Wertungen losgelöste Entscheidungsgrundlage für Behörden zu sein.

Insofern ist für die Planfeststellungsbehörde weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung ersichtlich, das bestehende Prüfprogramm des Bundesberggesetzes und der UVP - V Bergbau zu verändern und das Vorhaben der Antragstellerin unter Berufung auf das Prinzip der Nachhaltigkeit zu verändern und das Vorhaben der

---

<sup>35</sup> Vgl. Boldt/Weller, BBergG, Ergänzungsband, § 57 a Rdnr. 64.

<sup>36</sup> Vgl. Boldt/Weller a. a. O..

Antragstellerin unter Berufung auf das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beschränken oder zu untersagen.

Nicht zuletzt werden im Rahmen dieser nachvollziehenden Abwägung die Grundsätze der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts beachtet. § 48 Abs. 2 BBergG a. F. widerspricht es hiernach, wenn das Vorhaben daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter schon generell, also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks, nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Das Gesamtvorhaben muss, gemessen an der Zielsetzung des maßgeblichen Gesetzes vernünftiger Weise geboten sein.<sup>37</sup> Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2013 ist der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes verbundene Eingriff nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht notwendig ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes selbst stellt noch keine Enteignung dar. Die vorgenannten Anforderungen sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, der Entscheidungsfindungsprozess verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen einhält und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung erfolgt.

Mit dem Abbau wird ein in § 79 Abs. 1 BBergG a. F. gesetzlich bestimmtes und ausreichend tragfähiges Gemeinwohlziel verfolgt, soweit es um die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen geht. Die in § 79 Abs. 1 BBergG a. F. erfolgte Regelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch soweit es sich vorliegend um in § 3 BBergG a. F. genannte grundeigene Bodenschätze handelt. Konkretisiert wird das vorgenannte gesetzliche Gemeinwohlziel durch die vorangegangenen Planungen und Entscheidungen.

Das bergbauliche Vorhaben „Hagenbach Obere Au 17. Erweiterung“ liegt in einem Vorranggebiet für Rohstoffe. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Das Vorhaben ist erforderlich für das Erreichen des Gemeinwohlziels. Durch die Gewinnung wird ein Beitrag zu der nach der landesplanerischen Entscheidung angestrebten Rohstoff-sicherung geleistet. Die Ortsgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der Lagerstätte

---

<sup>37</sup> Vgl. BVerwG, NVwZ, 2009, S. 331 f.

ist zu berücksichtigen. Ebenfalls zu konstatieren ist, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewinnungsbetriebes und nicht eines Neuaufschlusses handelt. Damit dient es auch der Reduzierung des für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Flächenverbrauchs.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG a. F. auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das bergbauliche Vorhaben widerspricht somit nicht der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG.

### **c) Genehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG**

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Konkret regelt für den Bergbau § 1 der NatLandEingrV RP 2006<sup>38</sup>, dass der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen als Eingriff im Sinne des § 9 Abs. 1 des LNatSchG i. V. m. § 17 BNatSchG anzusehen ist. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff dar. Gemäß § 15 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Somit darf der Eingriff dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range vorgehen. Da der Abbau der

---

<sup>38</sup> NatLandEingrV RP 2006: Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. S 447).

Bodenschätze nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung der §§ 14 ff BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist der von der Antragstellerin vorgelegte „Fachbeitrag Naturschutz“ (als Bestandteil des UVP – Berichtes) als Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes.

Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) hat sich in dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren geäußert. Mit Schreiben vom 01.09.2021 hat die ONB umfassend Stellung genommen und Auflagen formuliert und mitgeteilt, dass bei Einhaltung dieser Auflagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens bestehen. Im Rahmen der Durchführung des digitalen Erörterungstermins hat die ONB mit Schreiben vom 17.01.2022 auf die Stellungnahme in ihrem Schreiben vom 01.09.2021 verwiesen und diese teilweise konkretisiert. Die von der ONB vorgebrachten Auflagen wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss vollständig übernommen.

Die Prüfung des vorgelegten „Fachbeitrages Naturschutz“ als integraler Bestandteil des UVP - Berichtes hat ergeben, dass der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der übernommenen Nebenbestimmungen kompensiert werden kann. Der „Fachbeitrages Naturschutz“ wird als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt – die dortigen Vorgaben sind verbindlich umzusetzen.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist somit als hergestellt anzusehen und das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zulassungsfähig.

Die genannten Unterlagen enthalten die Abgrenzung des Untersuchungsraums, die Erfassung und Bewertung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes im Sinne einer Bestandsaufnahme und -bewertung, die Ermittlung der vorhabensbedingten Wirkungen, die Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne einer Bilanz, die Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, die Ermittlung der vermeidbaren Beeinträchtigungen, die Ermittlung der Kompensationsmöglichkeiten erheblicher Beeinträchtigungen, die Ermittlung des Aufwertungspotenzials von Kompensationsflächen und die Ermittlung von vorrangigen Ausgleichsmaßnahmen sowie von Ersatzmaßnahmen. Für die Einzelheiten wird insoweit auf diese verwiesen.

Die Anregungen der Pollichia e. V., die diese in Ihrer Stellungnahme vom 31.03.2021 vorgebracht hat, wurden als Hinweise in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Die Untere Naturschutzbehörde (KV Germersheim) wurde im Rahmen des Verfahrens gehört und meldete mit Stellungnahme vom 06.04.2021 keine grundsätzlichen Bedenken bzw. verweist auf die Zuständigkeit der SGD Süd.

**d) Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“**

Weiterhin hat die Obere Naturschutzbehörde aufgrund des Schreibens vom 01.09.2021 ihr Einverständnis hinsichtlich der Erteilung der Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989 erteilt.

**e) Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG**

Für das Vorhaben sind mehrere wasserrechtliche Benutzungstatbestände einschlägig, für die die Erteilung einer Erlaubnis im Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG mit der Oberen Wasserbehörde notwendig sind:

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Quarz (Quarzsanden und –kiesen) werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG dar. Zum anderen handelt es sich um eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG, da die Maßnahmen geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Diese Benutzungen bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis. Gemäß der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt) vom 12.07.2021 kann der beantragten Gewinnung bis zu einer Tiefe von max. 40 m unter GOK zugestimmt werden, da aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Auswirkungen zu erwarten sind, denen nicht mit Festsetzung von Nebenbestimmungen entgegengewirkt werden kann; die durch die Obere Wasserbehörde angeführten Auflagen der fachtechnischen Stellungnahme wurden vollumfänglich als Nebenstimmungen übernommen. Diesbezüglich konnte das erforderliche Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde der SGD Süd gemäß § 19 Abs. 3 WHG hergestellt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG wäre die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässer- veränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich - rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Versagungsgründe in diesem Sinne sind vorliegend nicht ersichtlich, sodass die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Gewinn von Bodenbestandteilen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10 WHG i. V. m. § 15 LWG erteilt werden kann.

Ebenso stellt die Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser aus bestehenden Oberflächengewässern eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 WHG dar, die ebenfalls entsprechend § 8 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Hierzu hat sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt ebenfalls mit Schreiben vom 12.07.2021 geäußert und mitgeteilt, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser unter Beachtung von Auflagen miterteilt werden kann. Diese Auflagen wurden sämtlich als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Weiterhin bestehen gegen die Errichtung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser für Trink- und Brauchwasserzwecke, die ebenfalls einer behördlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 Abs. 1 WHG bedarf, keine grundsätzlichen Bedenken. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt hat mit Schreiben vom 12.07.2021 der Errichtung unter Auflagen zugestimmt. Die Auflagen wurden alle in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Somit kann für diese miterteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem erforderlichen Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG ausgegangen werden.

#### **f) Planfeststellung / Plangenehmigung nach § 67, 68 WHG, § 69 LWG**

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine



Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich - rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Bei Vorhaben nach § 52 Abs.2a BBergG a. F. ist lt. § 57b Abs. 3 BBergG a. F. nur das Verfahren nach §§ 57 a bis 57 c BBergG a. F. durchzuführen. Es konnte bereits festgestellt werden, dass der Gewässerbau nach § 68 WHG einer Planfeststellung bedarf.

Das Verfahren nach den §§57a bis 57c BBergG a. F. wurde durchgeführt.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Obere Wasserbehörde und die Untere Wasserbehörde beteiligt. Diese äußerten keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Obere Wasserbehörde stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu, sofern die von ihr formulierten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Diese wurden vollständig in diesen Beschluss aufgenommen.

Ebenfalls wurden in diesem Verfahren die Behörden und Stellen beteiligt, die durch das Vorhaben in Ihren Belangen berührt sein könnten und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes kann aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht zugelassen werden, da mit Einhaltung der Nebenbestimmungen schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Weiterhin sind keine Verletzungen sonstiger öffentlich - rechtlicher Vorschriften oder Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen, ersichtlich.

Folglich kann der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss nach § 68 WHG zugelassen werden.

#### **g) Verschlechterungsgebot nach EG-WRRL Schutzgut Wasser**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (WAB), Neustadt hat mit Schreiben vom 12.07.2021 mitgeteilt, dass nach dem vorgelegten Fachbeitrag zum Verschlechterungsgebot nach der EG - WRRL (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Anlage B 3.2 der Antragsunterlagen) durch die geplante Erweiterung der Seefläche im Zuge der

Kiesgewinnung keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers zu erwarten ist. Die Bewirtschaftungsziele sind bei Beachtung der Aussagen des Fachbeitrages und des Nachnutzungskonzeptes nicht gefährdet. Somit kann hier ebenfalls von einem Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (WAB) ausgegangen werden.

### **h ) Zusammenfassung der rechtlichen Prüfung**

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiell - rechtlichen Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG a. F., §§ 15 Abs. 1 und 30 BNatSchG, §§ 15 LWG, 8,9 WHG, 68 WHG und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ und dem Verschlechterungsgebot nach EG-WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) keine Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie die materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i. V. m. § 72, 36 VwVfG sichergestellt oder die Gestattung auf die Ebene der nachfolgenden gestattenden Betriebspläne verschoben werden.

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG a. F. und weiteren Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG a. F., als auch gemäß den anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt und wurde gemäß § 28 VwVfG angehört, so dass die weiteren Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tiefergehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

## **IV. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **1. Vorbemerkungen**

Das vorliegende Vorhaben ist gemäß §§ 57 a Abs. 2 S. 2, 57 c BBergG a. F. i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa und bb) UVP-V Bergbau UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens und als ein eingeschobener formalisierter Zwischenschritt mit dem Ziel einer auf die Umweltbelange beschränkten Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung aller Belange zu verstehen. Sie ist somit insoweit ein gesetzlich vorgesehene, systematisches Prüfungsverfahren, mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens **festgestellt, beschrieben und bewertet** werden.

Die Ergebnisse der im Rahmen der UVP durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) werden als UVP - Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) im UVPG a. F.<sup>39</sup>) bezeichnet. Im Zentrum der UVU steht das ökologische Risiko des bergbaulichen Vorhabens. Dieses leitet sich aus der Beziehung Verursacher – Wirkung - Betroffener ab. In diesem Zusammenhang wird das System Mensch - Umwelt in Teilsysteme aufgelöst. Deren Beschaffenheiten werden ermittelt sowie hinsichtlich Leistung und ökologischer Bedeutung bewertet. Die somit gewonnenen Erkenntnisse sind zusammen mit den weiteren Projektunterlagen Grundlage für die UVP. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 57a BBergG a. F.. Herauszustellen ist, dass im Zuge der Durchführung einer UVP die materiell - rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung von bergbaulichen Vorhaben nicht verschärft werden.<sup>40</sup>

Vorliegend wurden im Rahmen der UVP die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geprüft, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Tagebau Hagenbach Obere Au 17. Erweiterung im Zusammenhang stehen, unter Berücksichtigung der von der Unternehmerin in der UVU gemachten Angaben sowie unter Verwertung eigener und im Verfahren zusätzlich gewonnener Erkenntnisse.

## **2. Bewertung der Maßnahmen des Rahmenbetriebsplanes in Bezug auf die Umweltauswirkungen**

Nach § 52 Abs. 2 a BBergG a. F. sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG a. F. sowie der auf das Vorhaben

---

<sup>39</sup> **UVPG a. F.:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung die bis zur Neufassung vom 24.02.2010 galt

<sup>40</sup> Vgl. BVerwG, 1996, Seite 788 ff.

anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG a. F..

Als Grundlage der sich gegebenenfalls ergebenden Anforderungen erfolgt in der Entscheidung zur Planfeststellung gem. § 57 a Abs. 4 Satz 3 BBergG a. F. eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Der Rahmenbetriebsplan muss allgemein für die Durchführung der UVP eine medien - übergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der von der Antragstellerin vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG a. F. i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa und bb) UVP – V Bergbau unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP - Rechts die erforderlichen Mindestangaben in Bezug auf den Bereich der 17. Erweiterung. Die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen und sonstige geeignete Mittel. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Antragssteller bzw. Vorhabensträger zumutbar ist,
3. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, d. h. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen,

Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind,

4. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen festzustellen und beurteilen zu können,
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft und
6. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Dem Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 5 BBergG a. F. i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 UVPG a. F. ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beigefügt bzw. integriert. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass der Rahmenbetriebsplan Tagebau „Hagenbach Obere Au 17. Erweiterung“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen, dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens sowie des Erörterungstermins zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin, die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat.

Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Die Vorhabensträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht.

Da nach der Durchführung des Vorhabens nicht die Möglichkeit besteht, den ursprünglichen Zustand vollständig wiederherzustellen, ist eine entsprechende Kompensation durch die Wiedernutzbarmachung unter flankierenden Maßnahmen zu schaffen.

### **3. Darstellung und Bewertung der Umweltverträglichkeit im Einzelnen (Auszug aus dem UVP-Bericht)**

#### **a) Schutzgut Boden**

Der Rohstoffabbau führt zur Umwandlung terrestrischer Böden in Gewässerböden. Dies bedeutet eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Die Erweiterungsfläche beträgt 19,6 ha. Nach Bilanzierung der Bodenfunktionen vor und nach Durchführung des Vorhabens ergibt sich ein vorhabenbedingter Verlust von Bodenfunktionen (auszugleichendes Defizit) von 9,55 ha.

Für diese unvermeidbare Beeinträchtigung sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, wie z. B. die

- Anlage einer Sukzessionsfläche trockenwarmer bis nasser Standorte mit Lehmwand, Sumpf- und Uferzone / Entwicklung eines Feldgehölzes mit vorgelagerter Wiese,
- Anlage einer Rohbodensukzessionsfläche nasser bis mittlerer Standorte / Entwicklung eines Ufergehölzstreifens mit Röhricht- und Wasserpflanzengürtel

und weiterer Maßnahmen.

Das Schutzgut Boden wird auf einer Fläche von 9,55 ha beeinträchtigt und die Beeinträchtigung wird durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer Fläche von 9,55 ha kompensiert.

## **b) Schutzgut Arten und Biotope**

Der Rohstoffabbau führt zur Umwandlung terrestrischer Biotoptypen in ein Gewässerbiotop. Die Biotope der Abbaufäche werden beseitigt und durch Tiefenwasser- und Uferböschungsbioptope ersetzt.

Damit verliert die Fläche dauerhaft ihre Funktion als Lebensraum für landlebende Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig wird jedoch ein neuer aquatischer Lebensraum geschaffen, der zumindest teilweise von Wasserpflanzen und Tierarten der Stillgewässer besiedelt wird.

Die beantragte Abbaufäche wird zum überwiegenden Teil von Ackerfläche (v. a. Maisanbau) eingenommen, der nur eine eingeschränkte Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere zukommt. Ausgleichsbedarf hinsichtlich des Verlustes von Biotopfunktionen ergibt sich daher im Wesentlichen für wenige Flächen mit Heckenstreifen, Streuobstwiese / -brache oder Feldgarten sowie eine Reihe von Obstbäumen.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten sind auf der Eingriffsfläche nicht zu erwarten und nicht nachgewiesen.

Pauschal geschützte Biotopflächen gem. § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope werden z. B. durch die

- Anlage einer Streuobstwiese mit Hochstamm - Obstbäumen und Glatthafer-Extensivwiese,
- Anlage eines Heckenstreifens aus Sträuchern mittlerer Standorte mit Krautsaum

und weiterer naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen, die darüber hinaus Lebensraum, der an diese Maßnahmen angewiesenen Tierarten bietet und damit die biologische Vielfalt fördert.

Das Schutzgut Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) wird auf einer Fläche von 3,2 ha beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung wird durch naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer Fläche von 17,1 ha kompensiert.

### **c) Schutzgut Wasser**

Wasserschutzgebiete oder Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft / Schwerpunkt Grundwasserschutz sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität oder der Gewässerökologie des Tagebausees sind nicht zu erwarten (siehe auch Anlage B 3.2 / Verträglichkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie).

Das Vorhaben führt zu Veränderungen der grundwasserhydraulischen Verhältnisse. Hierzu wurde eine Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung durchgeführt (Ingenieurbüro HYDRAG 2011). Das grundwasserhydraulische Fachgutachten ist in Anlage B 3.1 der Antragsunterlagen beigefügt. Nach Durchsicht des Gutachtens hat das Ingenieurbüro hydrag festgestellt, dass die 2011 getroffenen Kernaussagen auch aus heutiger Sicht Gültigkeit besitzen (E-Mail vom 22.06.20; siehe ebenfalls Anlage B 3.1).

Das Gutachten stuft die vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen und -erhöhungen als gering ein. Handlungsbedarf wird bezüglich des Seewasserspiegels in Extremsituationen gesehen. Hier wird eine Verwallung um den Nassabbau empfohlen, um ein Überborden zu verhindern.

#### **ca) Auswirkungen auf die Grundwasserqualität**

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ist gegeben.

Hierzu wird der Anlage B 3.2 der Planunterlagen (Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für Grund- und Oberflächengewässer entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie / FB WRRL) folgendes Fazit gezogen:

Zusammenfassend resultiert hieraus, dass vorhabenbedingt nicht mit einer maßgeblichen Verschlechterung des Eintragspotentials möglicher Schadstoffe zu rechnen ist.

#### **cb) Auswirkungen auf die Gewässerökologie des Tagebausees**

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele für das Oberflächengewässer Tagebausee Hagenbach Obere Au ist gegeben.



Für den Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft - Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“ (LFU 2004) wurden im Pilotprojekt „Konfliktarme Baggerseen - KaBa“ Planungsempfehlungen erarbeitet, die einen langfristig ökologisch intakten See gewährleisten sowie Gefährdungen des Grundwassers minimieren sollen.

Diese Empfehlungen wurden als Grundlage der in Abb. 18 dargestellten Konfliktanalyse herangezogen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass bis auf einen Punkt alle Empfehlungen bei der beantragten 17. Erweiterung umgesetzt werden. Lediglich die Empfehlung einer Vertiefung den Vorrang zu geben, kann nicht berücksichtigt werden. Dies begründet sich wie folgt:

- **Erweiterung statt Vertiefung:** Die beantragte Gewinnungsfläche befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau. Grundsätzlich ist innerhalb einer Lagerstätte ein möglichst vollständiger Abbau anzustreben, da die optimale Nutzung bestehender Rohstoffabbaustätten der Neuausweisung von Abbaustätten an anderer Stelle vorzuziehen ist.

Dem gegenüber steht, dass eine Vertiefung des Tagebausees Hagenbach Obere Au anstelle der beantragten Flächenerweiterung einen etwas geringeren Grundwasseraustausch nach sich ziehen würde.

Das resultierende leicht erhöhte Konfliktpotential hinsichtlich der Grundwasserqualität ist im Hinblick auf die ebenfalls konfliktminimierende Vorgabe, bestehende Rohstoffabbaustätten optimiert zu nutzen, vertretbar.

Auch ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gegeben (siehe Band I / Anlage B 3.2 des RBPLs).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das vorhabenbedingte Konfliktpotential hinsichtlich der zukünftigen Gewässerqualität weitgehend minimiert wird.

Planungsempfehlungen Arbeitsgruppe „Konfliktarme Baggerseen“	Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der beantragten Erweiterung	Konflikt
Ebene Auskiesung des Seebodens; Inseln und Bodenschwellen vermeiden	Es ist eine ebene Auskiesung des Seebodens geplant. Inseln oder Bodenschwellen sind nicht vorgesehen. Zur Vermeidung des Eingriffs in einen alten Baumbestand entsteht am Ostufer eine kleine Halbinsel (siehe Plan B 4.17). Diese wird in das Flachuferkonzept integriert.	-
Keine tiefen Baggerseen im rezenten Auebereich	Der Hagenbacher See befindet sich in der ausgedehnten Aue.	-
Unterwasserböschung 1:2,5; Wechselwasserbereich 1:4 bis 1:6; Badeufer 1:10	Zur Sicherung der Standfestigkeit der Ufer- und Unterwasserböschungen ist eine Neigung von 1:3 vorgesehen (siehe Regelprofil Plan B 4.15).	-
Anlage von Flachwasserzonen	Zur Gewährleistung eines ökologisch stabilen Litorals ist entlang des Nordost- und des Südwestufers die Anlage einer ausgedehnten Flachwasserzone geplant (siehe Plan B 4.18).	-
Mittlere Tiefe >16m; (Mittlere Tiefe = Volumen / Fläche)	Die Abbautiefe des Hagenbacher Sees beträgt i.d.R. 40m unter GOK; Seine Gesamtfläche umfasst nach Abschluss der Erweiterung ca. 47 ha; Hieraus resultiert eine Mittlere Tiefe von deutlich > 16m.	-
Längsachse des Sees bevorzugt quer zur GW-Fließrichtung	Die oberflächennahe Grundwasserfließrichtung ist im Umfeld des Hagenbacher Sees bei mittleren Grundwasserverhältnissen mehr oder minder rheinparallel ausgerichtet (HYDRAG 2008). Die beantragte Erweiterung vergrößert den See in südöstlicher Richtung und verlängert damit die bestehende Längsachse. Die Längsachse steht mehr oder minder quer zur vorherrschenden GW-Fließrichtung.	-
Erweiterung durch Seevertiefung anstelle Flächenerweiterung	Erweiterung beantragt	+
Längsachse des Sees bevorzugt in Hauptwindrichtung	Im Untersuchungsgebiet herrschen Südwest- und Nordostwinde vor. Die Längsachse des Sees verläuft aktuell von Nordwesten nach Südosten. Durch die beantragte Erweiterung wird sie nach Südosten verlängert. Die Seelängsachse befindet sich dementsprechend nicht längs sondern mehr oder minder quer zu den Hauptwindrichtungen.	+

Abb. 18 Konfliktanalyse Gewässerökologie

## Entwicklungsprognose

Hinsichtlich der künftigen gewässerökologischen Entwicklung des Tagebausees Hagenbach Obere Au sind mit und ohne die beantragte Erweiterung keine wesentlichen Unterschiede zu erwarten. Grundsätzlich ist für den Tagebausee Hagenbach Obere Au ein schleichender Eutrophierungsprozess anzunehmen (Limnologisches Gutachten; NATUR UND RAUM 2003), dem z. B. durch Nährstoffbindung über Ufer- und Wasserpflanzen, d. h. die Schaffung von Flachufern sowie die Einschränkung oder das Verbot der Badenutzung und eine angepasste fischereiliche Nutzung entgegengewirkt werden kann. Auch sind große und tiefe Seen grundsätzlich weniger eutrophierungsanfällig als Kleinseen mit einer mittleren Tiefe <16 m.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die gegenwärtige Gewinnungstätigkeit den Sauerstoffhaushalt positiv beeinflusst, z. B. durch die Verzögerung der Schichtung und durch Eintrag atmosphärischer Luft, so dass nach Einstellung der Gewinnungstätigkeit mit einer erhöhten Sauerstoffzehrung im Hypolimnion zu rechnen ist.

### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität durch den Rohstoffabbau sind nicht zu erwarten. Die Gewinnung wird in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt. Die Fa. HBM trifft alle technisch notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass während der Gewinnungstätigkeit keine betriebsbedingten Verunreinigungen des Gewässers entstehen (Abbautechnischer Gewässerschutz). Detaillierte Informationen hierzu sind dem Band 1 des Rahmenbetriebsplans zu entnehmen.

#### cc) Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung

Die Grundwasserneubildungsrate ist im gesamten Untersuchungsraum hoch. Sie liegt bei 200 - 300 mm/a (INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN 1995). Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen Bestände an Feldgehölzen, Gebüsch und Röhrichten kann davon ausgegangen werden, dass die Verdunstungsrate der beantragten Erweiterungsfläche bereits aktuell sehr hoch ist. Es ist zu erwarten, dass die Verdunstungsrate der neu entstehenden offenen Wasserfläche nur unwesentlich über oder unter der aktuellen Verdunstungsrate liegt.

Auf eine detaillierte Untersuchung der Wasserbilanz von Ist- und Planungszustand wird im UVP - Bericht verzichtet, da keine Wasserschutzgebiete vom Vorhaben betroffen sind.

#### cd) Auswirkungen auf die grundwasserhydraulischen Verhältnisse

Wie bei jedem Eingriff in den Grundwasserkörper sind durch die geplante Erweiterung des Tagebausee Hagenbach Obere Au Veränderungen der Grundwasserstandverhältnisse sowie, insbesondere in Zeiten mit Rheinhochwasser, eine veränderte Wechselwirkung mit den oberirdischen Gewässern in unmittelbarer Umgebung zur Hochwasserrückhaltung Daxlanderau zu erwarten.

Dies kann Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter nach sich ziehen.

### **K9: Veränderung der grundwasserhydraulischen Verhältnisse<sup>41</sup>**

Die Veränderungen der grundwasserhydraulischen Verhältnisse wurden durch das Ingenieurbüro hydrag, Karlsruhe, über eine Modelluntersuchung ermittelt (siehe Band I / Anlage B 3.1 des RBPLS: HYDRAG 2011, Geltungsbereich Rahmenbetriebsplan Standort Hagenbach Erweiterung Abbau 17 - Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung).

Der Ergebnisbericht zur grundwasserhydraulischen Modelluntersuchung (HYDRAG 2011) trifft folgende zusammenfassenden Aussagen:

*„Die Erweiterung erfolgt auf der Grundwasserzuströmseite, so dass für die untersuchten Referenzzustände, mittlere, niedrige und hohe Grundwasserverhältnisse dort die flächig größeren Auswirkungen sich zeigen. Als Beurteilungsgrundlage (= Istzustand) für die vorhabenbedingten Veränderungen des Abbaufelds 17 wird die derzeitige Abbausituation einschließlich der sich im Verfahren befindenden Fläche 16 herangezogen.*

*Gemessen an den Aufspiegelungs- bzw. Absenkungsbeträgen sind diese Veränderungen insgesamt als gering einzustufen (siehe Tab 2). Nur im angrenzenden Ufersaum werden Veränderungen > 1 Dezimeter ermittelt, die bezogen auf den natürlichen Schwankungsbereich in der Rheinniederung von ca. 2 m aber als völlig untergeordnet anzusehen sind.*

*Tab. 2: Erniedrigung (Absenkung) bzw. Erhöhung der Grundwasserstände (Aufspiegelung) bezüglich des Ausgangszustandes infolge der Maßnahme bei den verschiedenen Grundwassersituationen*

Rechenfall	Gw-Erhöhung		Gw-Absenkung	
	Wert (m)	Reichweite (m)	Wert (m)	Reichweite (m)
MW	0,05	100	-0,05	480
	-	-	-0,10	180
NW	0,05	75	0,05	380
	-	-	-0,10	130
HW	-0,05	490	-0,05	450
	-0,10	190	-0,10	300

<sup>41</sup> K9 (Konflikt 9): vgl. Rahmenbetriebsplan Hagenbach Obere Au 17.Erw., Band II - UVP-Bericht, Kap. 9.3.3

*Selbst bei Rheinhochwasser treten kaum nennenswerte Grundwassererhöhungen auf, wohingegen der vergrößerte Baggerseekörper speicherwirksam zur Druckentlastung beiträgt. Unter Erwähnung der oben aufgeführten konservativen Aspekte bei der Modelldurchführung, wird anhand der Abb. 7 nachgewiesen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Gw -Erhöhungen (s. Abb. 6) die Druckwasserproblematik nicht verschärft und diese Gebiete lediglich geringfügige randliche Erweiterungen erfahren. Darüber hinaus sind infolge des Vorhabens nahezu keine Veränderungen im Wasserhaushalt der Fließgewässer, insbesondere in der Wechselwirkung mit dem umgebenden Grundwasser festzustellen.*

*Aufgrund des Flächeneingriffs in den Aquifer durch die Erweiterung mit Freilegung des Grundwassers stellt sich in allen Nachweisfällen ein gemeinsamer Wasserspiegel ein, der im Mittelwasser- und Niedrigwasserfall um +0,06 m und im Hochwasserfall um +0,09 m ansteigt. Infolge des reliefartig gegliederten Urgeländes wird empfohlen, im Zuge der Baufeldfreimachung das anfallende Deckschichtmaterial zu einer Verwallung um den gesamten Nassabbau anzulegen, um ein Überborden bei Extremsituationen zu verhindern.*

*Die Wasserversorgung von Hagenbach liegt nebenstromig der Maßnahme und ist vom Vorhaben völlig unberührt.“*

Die vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen und -erhöhungen werden dementsprechend als gering eingestuft. Handlungsbedarf wird bezüglich des Seewasserspiegels in Extremsituationen gesehen. Hier wird eine Verwallung um den Nassabbau empfohlen, um ein Überborden zu verhindern. Die Wallhöhe wurde auf 105,60 mNN festgesetzt (Ing. - Büro Hydrag, Email vom 07.11.2013).

#### **d) Schutzgut Klima/Luft**

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Veränderungen zu erwarten.

Einflüsse auf die klimatischen Bedingungen beschränken sich auf das Umfeld der Abbaufäche. Es kommt zur Umwandlung eines Freiland - Klimatops (Wertstufe III) in ein Gewässer - Klimatop (Wertstufe III). Gewässer - Klimatope haben -im Gegensatz zu Freiland - Klimatopen- einen ausgleichenden thermischen Einfluss (zu den Wertstufen: siehe UVP-Bericht des RBPLs.)

### **e) Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion ist unwahrscheinlich, da der Abstand zwischen Betriebsgelände und Wohnbebauung Ortsrand Hagenbach ca. 400 m beträgt. Beeinträchtigungen der Wohnqualität im Siedlungsbereich Hagenbach durch den Abtransport der gewonnenen Kiese und Sande sind nicht zu erwarten, da der Schwerlastverkehr über die Umgehungsstraße Hagenbach Ost geführt wird.

Eine Beeinträchtigung der Freizeitinfrastruktur ist auszuschließen, da die insgesamt hohe Bedeutung des Gebietes um den Tagebausee Hagenbach Obere Au für die Erholungs- und Freizeitnutzung bestehen bleibt (siehe hierzu Band II / UVP-Bericht des RBPLs).

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Verlust von Flächen mit Landschaftsbildqualitäten ist nicht zu erwarten, da das Gebiet um den Tagebausee Hagenbach Obere Au einen hohen Wert für die Erholungsnutzung hat und von besonderer Bedeutung für die Naherholung ist.

Der vorhabenbedingte Verlust von Flächen mit Landschaftsbildqualitäten (Hecken, Bäume, Streuobst), führt zwar zu einer Beeinträchtigung dieser Erholungsfunktion. Doch durch die Umsetzung der in Band II des RBPLs (UVP -Bericht) beschriebenen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild und der künftigen Ufergestaltung bleibt die besondere Bedeutung des Gebietes für die Naherholung erhalten.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter erfolgen durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Hochwasserschutzanlagen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der in der Deichschutzverordnung festgelegte Mindestabstand von 150 m zwischen Abbaukante und Deichkrone wird eingehalten.

Im Vorhabensbereich können sich Teile des Kulturdenkmals Festung Westwall und militärische Fundgegenstände befinden. Durch eine entsprechende Prospektion des Gebietes durch die Antragstellerin in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und ggf. der Festlegung von weiteren Maßnahmen, ist die Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmal als gering anzusehen.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind keine weiteren Kulturdenkmäler vom Vorhaben betroffen.

### **f) Schutzgut Landschaftsbild**

Vorhabenbedingt werden Landschaftsbildflächen der Wertstufen IV (gering) und II (hoch) in eine Fläche der Wertstufe III (mittel) umgewandelt. Aus überwiegend strukturarmer Agrarlandschaft wird Seefläche.

Die Bewertung des Sees hinsichtlich seiner Bedeutung für das Landschaftsbild, beruht auf dem Zusammenspiel der optischen Wirkung der Wasserfläche und der Uferbiotope.

Da es sich bei dem bestehenden Tagebausee Hagenbach Obere Au bereits um einen großen See handelt, stellt die geplante Vergrößerung der Wasserfläche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, was durch eine optisch ansprechende, strukturreiche Ufergestaltung auszugleichen ist.

**Zusammenfassend wird festgestellt, dass Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter durch geeignete schutzgutbezogene Maßnahmen kompensiert werden.**

**Somit ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens und der damit verbundenen Maßnahmen gegeben. Verbleibende Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach Abschluss der Gewinnung und Umsetzung aller Wiedernutzbarstellungsmaßnahmen (Beendigung der Bergaufsicht) sind äußerst unwahrscheinlich.**

## **V. Artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Prüfung**

Die EU hat mit dem Erlass der FFH - Richtlinie und der Vogelschutz (VS) -Richtlinie neben dem Schutzgebietssystem Natura 2000 auch strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH - Richtlinie für alle FFH - Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS - Richtlinie für alle europäischen Vogelarten. Mit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Dieses findet im neuen

Bundesnaturschutzrecht vom 1. März 2010 eine Fortführung und für den besonderen Artenschutz eine Konkretisierung im Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015.

Die Artenschutzbelange sind nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten regelt § 44 BNatSchG (vgl. § 7 Abs. 13 u. 14 BNatSchG). Ebenfalls sind die ergänzenden artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 24 LNatSchG umzusetzen, insofern die hier genannten Tierarten durch das Vorhaben betroffen sind. Im Rahmen der geplanten Erweiterung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen, die sich aus § 44 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG ergeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans gemäß § 52 (2a) BBergG a. F. wurden die Grundlagen zu einer Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet und als eigenes Kapitel in den Rahmenbetriebsplan integriert.

Es wurden die Wirkfaktoren beschrieben, die von dem Vorhaben auf streng geschützte Tierarten ausgehen können. Weiterhin wurden im Vorhabensgebiet nachgewiesene und potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevante Arten dargestellt. Es handelt sich um folgende Arten:

Vögel

Fledermäuse

Sonstige Säuger

Fische

Reptilien

Amphibien

Wirbellose

Für diese Arten wurde eine Konfliktprognose i. S. d. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten erstellt. Im Rahmen der systematischen Prüfung von Verbots- bzw. Ausnahmetatbeständen kommt der integrierte artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Die geplanten Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten. So müssen für die Erweiterung des Quarzsand- und -kiestagebaus die Ausnahmetatbestände des



§ 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden. Allerdings ist zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 24 LNatSchG besteht, da eine der hier genannten Arten im Vorhabensgebiet vorkommt. Da diese Art das Erweiterungsgebiet nur als Nahrungsgast nutzt, ist eine Betroffenheit i. S. d. § 24 LNatSchG nicht gegeben.

So werden für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen dargestellt und anschließend beurteilt.

Es wird auf den Anhang III („Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung“) der Rahmenbetriebsplanunterlagen verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen des RPBLs zum Artenschutz geprüft. Die Obere Naturschutzbehörde hat in ihren Stellungnahmen keine artenschutzrechtlichen Bedenken geäußert bzw. Auflagen formuliert, die als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss übernommen wurden. Somit ist das LGB zu der Ansicht gelangt, dass gegen das beantragte Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG erfüllt wird. Somit ist das Vorhaben und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

### **Natura 2000 Gebiete**

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. In Abs. 2 wird konkretisiert, dass ein Projekt dann unzulässig ist, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten können. Bei dem vorliegenden Antrag auf Erteilung einer obligatorischen Rahmenbetriebsplanzulassung handelt es sich um ein Projekt i. S. d. § 34 BNatSchG. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält entsprechende Untersuchungen bezüglich der Wirkungen des bergbaulichen Vorhabens auf Natura 2000 - Gebiete.

Die Prüfung der Verträglichkeit ist eine objektbezogene Prüfung. Die zusammen mit der Materialentnahme funktional, synergistisch oder summativ wirkenden

außenliegenden raumwirksamen Pläne und Projekte (Umgebungsschutz) werden ebenso, wie die direkt im Gebiet wirkenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle berücksichtigt.

Verfahrensrelevant ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung allerdings nur dann, wenn die maßgeblichen Bestandteile eines Gebiets nachhaltig erheblich beeinträchtigt werden. Ein gewisses Maß an Störungen und Beeinträchtigungen wird folglich toleriert. Als unerheblich können Beeinträchtigungen angesehen werden, wenn sie sich nicht „ungünstig“ auf den Erhaltungszustand der Lebensräume bzw. der Anhangs - Arten auswirken. Es muss sichergestellt sein, dass

- die Intaktheit des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die deutsche Fassung der Habitat-Richtlinie spricht „von dem Gebiet als solchem“. Als Intaktheit könnte deshalb „zweckmäßigerweise [...] die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebiets über seine gesamte Fläche oder der Lebensräume, Habitatkomplexe und / oder Populationen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist ... definiert werden (EU – KOMMISSION 1999). Das Bundesnaturschutzgesetz spricht von „für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“. Es zeigt, dass nicht jede Inanspruchnahme eines Gebiets durch ein Vorhaben den Verträglichkeitsgrundsatz verletzen muss,
- die ökologischen Erfordernisse der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II weiterhin erfüllt sind. „Obwohl die Richtlinie keine Definition der ökologischen Erfordernisse enthält, weisen der Zweck und Kontext des Art. 6 darauf hin, dass alle ökologischen Bedürfnisse, die zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, einschließlich ihrer Beziehungen zur Umwelt, wie Luft, Wasser, Boden, Vegetation usw. erforderlich sind“ (EU – KOMMISSION 1999),
- die aufgeführte Anhangsart weiterhin ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bilden kann,
- das Verbreitungsgebiet der Art nicht abnehmen wird,
- ein genügend großer Lebensraum der Art auch weiterhin vorhanden sein wird,
- langfristig das Überleben der Population gesichert wird.

Die Nichterfüllung dieser Aspekte wirkt sich ungünstig auf den Erhaltungszustand aus, sprich das Vorhaben ruft „erhebliche Beeinträchtigungen“ hervor. Ein gewisses Maß an räumlicher und / oder zeitlicher Beeinträchtigung oder Störung wird toleriert (EU – KOMMISSION 1999). Die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle führt zur Ablehnung eines Plans oder Projekts durch die Genehmigungsbehörde.

Aussagen zur Verträglichkeit erfolgen im Rahmenbetriebsplan im UVP - Bericht mit Natura - 2000 Verträglichkeitsuntersuchung und Artenschutzrechtlicher Verträglichkeitsuntersuchung.

Die beantragte Erweiterungsfläche befindet sich westlich des FFH - Gebiet 6915 - 301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ (siehe Plan B 4.5 des RBPLs). Die Schutzgebietsgrenze verläuft auf dem rheinseitigen Deichfuß des alten Rheinhauptdeiches. Hieraus resultiert ein Mindestabstand zwischen Erweiterungsfläche und Schutzgebiet von 500 m.

Des Weiteren befindet sich die Erweiterungsfläche nordwestlich des EU - Vogelschutzschutzgebietes 6915 - 403 Goldgrund und Daxlanderau. Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang des Bermenweges des Rheinhauptdeiches. Hieraus resultiert ein Mindestabstand zwischen Erweiterungsfläche und Schutzgebiet von 220 m.

Insgesamt kommen die Ausführungen der Natura - 2000 Verträglichkeitsuntersuchung im Ergebnis zur Verträglichkeit des Vorhabens mit Natura - 2000 Schutzgebieten, es wird auf die Ausführungen in den Rahmenbetriebsplanunterlagen verwiesen.

Eine Überprüfung der Aussagen zur Natura – 2000 Verträglichkeit durch das LGB, an Hand der Ausführungen in den Rahmenbetriebsplanunterlagen, hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Natura – 2000 Gebiete führen bzw., dass Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Es ist zu erwarten, dass Maßnahmen, die dem Arten- und Biotopschutz dienen, positive Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben.

Die zuständige ONB hat in der Stellungnahme vom 01.09.2021 mitgeteilt, dass die Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der geschützten Lebensraumtypen, FFH - Arten, zu schützenden Vogelarten und Erhaltungsziele der betroffenen Natura – 2000 Gebiete gegeben ist, sofern die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

## **VI. Bewertung und Abwägung**

Öffentliche Interessen und Belange privater Dritter sollen grundsätzlich in eine abwägende Bewertung einbezogen werden, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder Einzelne solcher Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Die Abwägung erfolgt an Hand der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den Interessen der Antragstellerin sowie den Belangen der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG a. F. zu berücksichtigen.

## **VII. Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **1. Gebietskörperschaften**

Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach und Stadt Hagenbach mit Schreiben vom 21.05.2021 und 01.06.2021 sowie vom 15.11.2021 und 17.12.2021

Mit Schreiben vom 01.06.2021 hat die Verbandsgemeindeverwaltung (VGV) Hagenbach und mit Schreiben vom 21.05.2021 im Auftrag der Stadt Hagenbach zu der Erweiterung des Tagebaus Stellung genommen. Es wurden folgende, gleichlautende Anregungen vorgebracht, zu denen sich die *Antragstellerin, wie folgt, geäußert hat*:

- 1.) Auch wenn nach Beendigung der Auskiesung Renaturierungsmaßnahmen erfolgen werden und sich in einem Teilbereich auch die Möglichkeit für Freizeit-

nutzungen, wie Baden und Angeln ergeben, so wird die Gesamtgröße des Kiessees allgemein dennoch als bedenklich erachtet. Die damit einhergehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Bodennutzung, insbesondere was den Flächen- und Landverbrauch angeht, und den Wasserhaushalt sind nicht von der Hand zu weisen.

*Die Fa. HBM hat die Bedenken zur Kenntnis genommen, verweist aber darauf, dass der Rohstoffabbau an die Vorgaben des Einheitlichen Regionalplanes gebunden ist. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die vorgesehenen Ufergestaltungen und -begrünungen minimiert. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche im Abbaufeld ist leider unvermeidbar. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen wurde vermindert (Renaturierung Betriebsgelände) und konzentriert sich auf Flächen mit geringem Ertragspotential (Lohbuschwiesen).*

- 2.) Der Anschluss an das örtliche Wasserversorgungsnetz ist zu prüfen.

*Es ist ein eigener Brunnen vorhanden. Daher ist keine Wasserversorgung über das öffentliche Netz erforderlich. Die Abwassermenge ist relativ gering (Entsorgung ca. alle 2 Monate).*

- 3.) Angemessene und geeignete Monitoring-Maßnahmen sind zu prüfen, um die tatsächlichen Auswirkungen festzuhalten:

a) Der Prozesswassernutzung auf die Gewässergüte

b) Der Grundwasserfreilegung auf die Grundwasserspiegel insbesondere der bebauten Ortslage.

*Zu a) Die Gewässergüte des Tagebausees wird im Rahmen der limnologischen Untersuchungen jährlich untersucht (Monitoring). Bisher konnten keine negativen Auswirkungen des Prozesswassers auf die Gewässergüte festgestellt werden. Das Monitoring wird fortgeführt (Vermeidungsmaßnahme V 11).*

*Zu b) Das hydrogeologische Gutachten sieht keine Gefährdung der Ortslage durch abbaubedingte Grundwasserveränderungen. Im Rahmen des Monitorings wird die Entwicklung der Grundwasserstände überprüft.*

- 4.) Durch die Maßnahme wird in der Fläche in den Grundwasserleiter eingegriffen. Dabei stellt sich ein gemeinsamer Wasserspiegel sein. Aufgrund des reliefartigen

Urgeländes ist es in Extremsituationen nicht ausgeschlossen, dass es zu einem Überborden des freigelegten Grundwassers kommt. Insofern sollte das anfallende Deckschichtmaterial zur Verwallung verwendet werden. Die Verwallung sollte jedoch möglichst geringgehalten werden.

*Die Höhe der Verwallung orientiert sich grundsätzlich an der notwendigen Mindesthöhe. Diese wurde vom Ing.-Büro hydrag auf 105,60 mNN festgelegt (Email vom 07.11.2013). Da Lehmwälle für Zauneidechsen und bestimmte Insekten (Wildbienen etc.) wichtige Habitate sind, wurde die Verwallung im Bereich von Ausgleichsflächen im Süden des Sees etwas erhöht.*

- 5.) Der Landwirtschaftsweg (Altstückeweg) Flur - Nr. 5751/2 muss erhalten bleiben, um die südwestlich liegenden Grundstücke erschließen zu können.

*Der Landwirtschaftsweg 5751/2 verläuft außerhalb der Abbaufäche in mindestens 10m Entfernung zur Abbaukante (siehe Abbauplan B 4.10). Somit bleibt der Landwirtschaftsweg auf Flur Nr. 5751/2 dauerhaft erhalten.*

- 6.) Die im Folgenutzungskonzept vorgesehene Möglichkeit der Freizeitnutzung für Baden und Liegen sowie zum Angeln wird grundsätzlich begrüßt. Es soll jedoch eine zeitnahe Freizeit- und Badenutzung auch während der Auskiesung bereits ermöglicht werden. Mit der Firma HBM wurde diesbezüglich auch schon gesprochen. Die Firma HBM hat die Erstellung eines Gutachtens in Aussicht gestellt, um zu prüfen, ob eine Freizeitnutzung für Baden und Liegen am bestehenden Kiessee (siehe Plan 4.12 – am nordwestlichen Ufer im Bereich der Uferabschnitte VIII und IX) möglich wäre und zeitnah umgesetzt werden kann. Die nunmehr vorgesehene Erweiterungsfläche sollte hierbei auch der Fischereigenossenschaft zugeführt werden.

*Die Antragstellerin weist diesbezüglich auf die Ausführungen in Kapitel 12.3 (Ergänzende Erläuterungen zur Folgenutzung „Baden und Liegen“) des RBP 17 Band II hin, wonach Freizeitnutzung an Badeseen durch die Untere Wasserbehörde genehmigt werden müssen. Die Antragstellerin ist gerne zu Gesprächen bezüglich einer Freizeit- und Badenutzung am Tagebausee bereit und hat dies der Gemeinde Hagenbach auch bereits mitgeteilt.*

- 7.) Es soll eine ganzjährig mögliche gewässernahe Zuwegung in den für Angler ausgewiesenen Bereichen mit dem PKW geben.

*Das aktualisierte Folgenutzungskonzept sieht Bereiche für Angler am Nordufer und am Westufer vor. Am Westufer ist (nach Herstellung) die Zufahrt über den Landwirtschaftsweg (Altstückeweg) Flur-Nr. 5751/2 gegeben.*

- 8.) Es sollen barrierefreie Angelplätze und keine weiteren Hügellandschaften bei neuen Renaturierungsmaßnahmen entstehen. Zudem soll eine Zugänglichkeit bei den Förderbändern gegeben sein.

*Hügellandschaften, die in Verbindung mit Renaturierungsmaßnahmen entstanden sind oder entstehen, sind Teil von Kompensationsflächen, die dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten sind. Konflikte mit der Barrierefreiheit von Angelplätzen können hier ausgeschlossen werden, da Angeln an Biotopschutzufeln nicht zulässig ist.*

- 9.) Bei Flächen, die renaturiert werden, soll eine naturnahe Bewirtschaftung mit wachsenden, später schattenspendenden Bäumen erfolgen.

*Entlang der neu entstehenden Ufer sind umfangreiche Neupflanzungen von heimischen Laubbäumen und Obstbäumen aber auch klimafreundlicher und schattenspendender Sträucherhecken heimischer Arten vorgesehen (siehe Plan B 4.12).*

- 10.) Es sollte eine nachweisliche Verlagerung des Kiestransportes, mit einer Verteilung 2/3 über den Schienenverkehr und 1/3 über den Straßenverkehr (LKW) erfolgen.

*Die Mengen sind in der Regel 50 % Bahn / 50% LKW verteilt. Durch die derzeitige Restauskiesung liegt der Anteil per LKW höher. Ab 2022 wird der Anteil Bahn mit mind. 50% angestrebt.*

- 11.) Es sollen verkehrsberuhigende Maßnahmen, bei der Zufahrt von der Ortsrandstraße Ost / Bahnübergang kommend, umgesetzt werden.

*Die Antragstellerin hat mit der Stadtverwaltung Hagenbach bereits besprochen, dass eine Verkehrsberuhigung über Findlinge o.ä. erfolgen soll.*

- 12.) Es sollte Kooperationsbereitschaft mit potentiellen Investoren zur Errichtung von Floating Photovoltaikanlagen bestehen.

*Eine entsprechende Kooperationsbereitschaft ist bei der Fa. HBM bereits vorhanden.*

13.) Die Betriebszeiten sollen folgendermaßen angepasst werden:

Montag bis Freitag von 6:00 bis 20.00 Uhr und Samstag von 6.00 bis 12.00 Uhr

*Tagzeit ist gemäß TA Lärm definiert von 6.00 bis 22.00 Uhr. Somit sollte dieses Zeitfenster für den Betrieb der Anlage auch erhalten bleiben. Der Betrieb erfolgt nur in seltenen Ausnahmefällen bis 22.00 Uhr. Im Regelfall endet er spätestens um 20.00 Uhr.*

14.) Die geplanten Abbauabschnitte sollen in folgender zeitlicher Reihenfolge erfolgen:

Erstens: Abbauabschnitte 1, 2, 5 und 6

Zweitens: Abbauabschnitte 3, 4, 7, 8

*Eine Änderung der Reihenfolge ist aus technischen Gründen nicht möglich, da die Rohrlänge zum Schöpfrad mit anschließendem Übergang auf die Bandstraße begrenzt ist.*

15.) Die Ablade- / Verladestation darf nicht in Richtung bebauter Ortslage Hagenbach verlegt werden.

*Eine Verlegung der Ablade-/Verladestation ist weder beantragt noch geplant.*

16.) Es sollte eine Verlegung für eine direkte Zufahrt zum Betriebsgelände, direkt über die Ortsrandstraße Ost ohne Nutzung des Wirtschaftsweges, erfolgen. Hierzu müsste ein zusätzlicher Bahnübergang, jedoch ohne Schließung des alten Bahnüberganges für den Zugang zum Wirtschaftsweg errichtet werden.

*Die Antragstellerin wird mit DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber klären, ob der alte Bahnübergang wieder eingebaut werden könnte.*

Den Anregungen, die in den o. g. Stellungnahmen vorgebracht werden, wird i. d. R. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Der Deichschutzstreifen verbleibt entsprechend der Planung mit einem Abstand der Erweiterungsfläche von mindestens 120 Metern zum Rheinhauptdeich.

Im Erörterungstermin war das Thema Raumordnung der Stellungnahme ein größerer Diskussionspunkt. Die Verbandsgemeinde und die Stadt Hagenbach haben ihre Einwendung diesbezüglich und weitere Punkte aufrechterhalten (Schreiben vom



15.11.2021 und 17.12.2021). Eine umfassende Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Rahmenbetriebsplangrenze den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes entspricht, auch aus der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde geht nichts Gegenteiliges hervor. Eine Prüfung der weiteren Punkte hat ergeben, dass hier keine Versagungsgründe gegeben sind, zumal diese Punkte im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden. Daher sind keine weiteren Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde notwendig.

#### Kreisverwaltung Germersheim mit Schreiben vom 06.04.2021 und 09.11.2021

Mit Schreiben vom 06.04.2021 hat die Kreisverwaltung Germersheim keine Einwendungen vorgebracht, beziehungsweise auf die über- bzw. gleichgeordneten Behörden verwiesen.

## **2. Behörden**

#### Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz (DLR) mit Schreiben vom 08.03.2021

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 08.03.2021 aus landeskultureller Sicht keine Bedenken erhoben, aber zu dem Vorhaben Folgendes vorgebracht und die *Antragstellerin hat sich folgendermaßen geäußert:*

Der Ausweisung "externer" Ausgleichsflächen (Maßnahmen A1, A3, A4, A7 und E1) kann dagegen nicht zugestimmt werden. Durch diese Ausweisung werden landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Standorte durchschnitten und lassen eine rationelle Bewirtschaftung der Restflächen nicht zu oder erschweren diese. Das DLR bittet diese Standorte konzentriert auszuweisen. Tauschvorgänge zur Verbesserung der Agrarstruktur könnte das DLR ggf. mit freiwilligen Landtauschverfahren begleiten.

*Für Ausgleichsflächen wurden auf Wunsch der Landwirtschaftskammer überwiegend ackerbaulich geringer wertige Flächen in der Gemarkung Lohbuschwiesen ausgewählt (= Maßnahme E1; 2,7 ha).*

*Die Antragstellerin wird den Hinweis, die dortigen Ausgleichsflächen zu größeren Einheiten zusammenzulegen, soweit wie möglich berücksichtigen. Die Maßnahmen*

*A1, A3, A4 und A7 liegen im Umfeld des Tagebausees Hagenbach Obere Au, innerhalb eines regionalen Grünzuges und Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Naherholung gemäß ERRN. Die Zielbiotope Wiese (A1, A4), Streuobstwiese (A3) und Feldhecke (A7) dienen der Verbesserung des Landschaftsbildes (und damit der Naherholungsfunktion), dem eingriffsnahen Ausgleich von Biotopverlusten durch den Rohstoffabbau und der Vernetzung zu benachbarten Schutzgebieten. Eine Zusammenlegung der Teilflächen würde diese Funktionen erheblich mindern.*

Aufgrund der grundsätzlichen Zustimmung des DLRs und der Stellungnahme der Antragstellerin wird die Anregung des DLRs (keine Zustimmung zu den externen Ausgleichsflächen) zurückgewiesen, zumal die zuständige ONB den Maßnahmen zu gestimmt hat.

Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht notwendig.

Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer mit Stellungnahmen vom 02.03.2021 und 12.10.2021

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer hat mit Stellungnahme vom 02.03.2021 wie folgt Stellung genommen und *die Antragstellerin sich folgendermaßen geäußert:*

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

*Die Antragstellerin wird diese Hinweise bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.*

Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie angeführten Auflagen wurden in diesem Beschluss als Hinweise übernommen. Weitere Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde sind nicht notwendig.

#### Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege - Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege mit Stellungnahmen vom 01.04.2021 und 05.11.2021

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) - Direktion Landesdenkmalpflege - Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege hat mit Stellungnahme vom 01.04.2021, wie folgt Stellung genommen und *die Antragstellerin sich folgendermaßen geäußert*:

Soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, werden die von der Direktion Landesdenkmalpflege zu prüfenden Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege insofern berührt, als dass sich übererdete Anlagen des Flächendenkmal Westwalls innerhalb des Planungsgebietes befinden. Sämtliche Bauten sind Bestandteil der Denkmalliste und genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz nach §§ 2 u. 4 Abs. 1 DSchG.

*Die Antragstellerin wird diese Hinweise bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.*

Im Rahmen des digitalen Erörterungstermins hat die GDKE - Direktion Landesdenkmalpflege - Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege am 05.11.2021 folgende Stellungnahme vorgelegt und ihre Stellungnahme vom 01.04.2021 konkretisiert:

Im Planungsbereich des Vorhabens sowie in der direkten Umgebung befinden sich diverse Bestandteile der baulichen Gesamtanlage (i. S. d. § 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, welche von der Planung beeinflusst werden können. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u. a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o. g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Die genaue Lage der einzelnen Objekte ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Eine Verortung ist jedoch notwendig, um die Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals Westwall einschätzen und weitestgehend vermeiden zu können. Eine entsprechende Prospektion ist vor dem Abbau folglich notwendig. Weitere Schritte sind im Anschluss daran zu klären.

Der Planbereich befindet sich in einem ehemaligen Kampfgebiet. Bei Bodeneingriffen ist daher prinzipiell auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Aus den Stellungnahmen ergeben sich Auflagen, die in diesen Beschluss als Hinweise und Nebenbestimmungen übernommen wurden. So ist u. a. der Antragstellerin auferlegt worden, vor Inanspruchnahme der Gewinnungsflächen eine Prospektion des Vorhabensgebietes unter Einbindung der Direktion Landesdenkmalpflege durchzuführen. Hierzu ist bei Bodeneingriffen deshalb zusätzlich auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten und bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen.

Spätestens vor Beginn der Inanspruchnahme der jeweiligen Gewinnungsflächen ist eine präventive Absuche nach Kampfmitteln durch eine Fachfirma durchzuführen; ggf. sollte diese durch die Denkmalfachbehörde begleitet werden.

Somit wurden die Belange der GDKE - Direktion Landesdenkmalpflege - Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege berücksichtigt und weitere Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörden sind nicht nötig.

#### Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz –Abteilung Geologie– mit Schreiben vom 18.06.2021

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz –Abteilung Geologie– hat mit Schreiben vom 18.06.2021, wie folgt, Stellung genommen und die *Antragstellerin* sich folgendermaßen geäußert:

#### Boden:

Die Konfliktanalyse im Rahmenbetriebsplan kommt beim Schutzgut Boden zu dem Ergebnis, dass es durch die Umwandlung von terrestrischen Böden in limnische zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen kommt. Daher sind Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz durchzuführen.

*Der dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen wurden in der Konfliktanalyse und Festlegung von Kompensationsmassnahmen im UVPB zum Rahmenbetriebsplan entsprechend berücksichtigt (siehe Kapitel 9.1, 10.2 und 11.2). Es werden umfangreiche Massnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchgeführt.*

#### Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen die Ausweitung der Abbaufäche und den Abbau in der beantragten Form keine Bedenken. Ebenso ist die Entnahme von Grundwasser, wie beantragt, aus hydrogeologischer Sicht genehmigungsfähig. Die Grundwasserstände wurden modelltechnisch berechnet. Für die Bestätigung der Modellberechnungen sollte das Grundwassermonitoring fortgeführt werden.

*Die Antragstellerin wird das Grundwassermonitoring fortsetzen.*

### Ingenieurgeologie:

Im Abschnitt 1.3.3. "Ingenieurgeologische Situation / Baugrund" wird lediglich angegeben, dass "keine neuen Anlagen oder Gebäude geplant sind". Hierzu ist anzumerken, dass zur ingenieurgeologischen Situation grundsätzlich auch eine Stand-sicherheitsbetrachtung der geplanten Böschungen, Halden und angrenzender Nutzungen gehört. Tatsächlich sollen die Abbauböschungen eine Neigung von 1 : 2,5 bis 1 : 3 erhalten. Diese Neigungen sind erfahrungsgemäß bei Unterwasserböschungen in Kiesgruben des Oberrheingebietes in der Regel umsetzbar. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei Zwischenschichten mit dominierenden Feinsand- bis Schluffanteilen sich zum Teil auch flachere Böschungen einstellen (siehe z.B. Kommentar von R. FLOSS zur ZTVE-StB 94, Fassung 1997). Es wird daher grundsätzlich empfohlen in die Abbauplanung einen Baugrundberater / Geotechniker einzubeziehen. Weiter wird die regelmäßige visuelle Prüfung des laufenden Betriebs durch den Baugrundberater (z. B. 1 x jährlich) empfohlen. Bei Beachtung dieser Hinweise bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber dem beantragten Vorhaben.

*Die Antragstellerin wird diese Hinweise bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen. Sie wird einen Baugrundberater einbinden und einmal jährlich eine visuelle Prüfung des laufenden Betriebes durchführen lassen.*

### Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz hat mit Schreiben vom 22.11.2021 aus geowissenschaftlicher Sicht im Rahmen des Erörterungstermins zum geplanten Vorhaben keine weiteren Bedenken vorgetragen und somit bestehen keine Anregungen, Hinweise oder Bewertungen. Die o. g. Auflagen bzw. Anregungen wurden in diesem Beschluss als Nebenbestimmungen bzw. Hinweise aufgenommen. Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind daher nicht notwendig.

### Landesbetrieb Mobilität Rheinland - Pfalz mit Schreiben vom 19.04.2021

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM) hat mit Schreiben vom 19.04.2021 keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert und hat darauf hingewiesen, dass jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Ortsrandstraße eventuell klassifiziert wird. Das LBM

weist bereits jetzt darauf hin, dass der Verkehr auf dieser Straße durch Auswirkungen des Tagebaus (z. B. Sand, Staub, Blendung) in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden darf. Des Weiteren ist die Standsicherheit der Straße, auch im Zuge der geplanten folgenden Abbauphasen, jederzeit zu gewährleisten.

Den Anregungen der Stellungnahme wurde durch die Aufnahme entsprechender Hinweise Rechnung getragen. Ein weiterer Entscheidungsbedarf ist nicht gegeben.

#### Zentralstelle der Forstverwaltung mit Stellungnahme vom 24.03.2021

Die Zentralstelle der Forstverwaltung äußerte in der Stellungnahme vom 24.03.2021, die sie mit dem örtlich zuständigen Forstamt Pfälzer Rheinauen abgestimmt hat, gegen die Erweiterungsfläche und den damit verbundenen Maßnahmen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

#### Verband Region Rhein - Neckar mit Stellungnahme vom 14.04.2021

Der Verband Region Rhein - Neckar wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Süd beteiligt und hat im Rahmen dessen zu dem Vorhaben Stellung genommen und sich mit Schreiben vom 14.04.2021 folgendermaßen geäußert: „Insgesamt steht die 17. Erweiterung im Einklang mit den im Einheitlichen Regionalplan formulierten allgemeinen Grundsätzen einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung (Plansatz 2.4.1.1, G), wonach Erweiterungen an bestehenden, in Nutzung befindlichen Abbaustätten Neuaufschlüssen vorzuziehen und Lagerstätten möglichst vollständig zu nutzen sind. Aus den genannten Gründen werden von Seiten des Verbands Region Rhein - Neckar keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben geltend gemacht.“

Somit sind keine Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde notwendig.

#### Landwirtschaftskammer Rheinland - Pfalz (LWK) mit Stellungnahmen vom 20.04.2021 und vom 02.11.2021

Die Landwirtschaftskammer Rheinland - Pfalz hat mit Schreiben vom 20.04.2021 zu den Vorhaben Folgendes mitgeteilt und *die Antragstellerin hat hierzu Stellung genommen:*

In den Unterlagen ist unter Kap. 1.4.5 des Erläuterungsberichtes ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der jährlichen Abbaumenge von ca. 350.000 t der Abbauezeitraum ca. 28 Jahre beträgt. Vor diesem Hintergrund regen wir auch eine zeitlich verbindliche Festlegung im Genehmigungsbescheid an.

*Da sich die Entwicklung des Absatzmarktes für die gewonnenen Rohstoffe nicht auf Jahrzehnte hinaus voraussagen lässt, muss von einer verbindlichen Festlegung des Abbaueitirates abgesehen werden.*

Durch den geplanten Abbau infolge der 17. Erweiterung entfallen Wirtschaftswegen und damit auch Gewinnerschließungen. So entfällt durch den Rohstoffabbau die Erschließung der Grundstücke in der Gewanne „Obere Au - VI Gewanne“, die bisher über die Pl. Nr. 1326 nach Westen auf den dort verlaufenden Wirtschaftsweg Pl. Nr. 1091 gegeben war. Die Erschließung der o. g. Gewanne ist sicherzustellen. Nach Meinung der LWK ist sie nur noch über eine Anbindung der Pl. Nr. 1326 an den östlichen Bermenweg Pl. Nr. 6877/1 möglich. Eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss wird daher für erforderlich gehalten.

*Die aktuell vorhandene Zuwegung über die Wirtschaftswegen der Flurstücke 5751, 943, 1093 (Teilfläche), 1092, 1091 (Teilfläche) und 1326 bleibt erhalten (Lage außerhalb der Abbaufäche). Sofern erforderlich, besteht seitens der Antragstellerin die Bereitschaft, für einen Teil des Flurstücks 1094 oder 1096 eine Dienstbarkeit zur Nutzung als Wirtschaftsweg eintragen zu lassen.*

Aus der ermittelten Eingriffs - Ausgleichbilanzierung für das Schutzgut Arten und Biotope geht hervor, dass dem ermittelten Defizit von 3,2 ha eine Anrechnungsfläche von 17,1 ha gegenübersteht. Damit ist eine deutliche Überkompensation von 13,9 ha festzustellen, die dem Ökokonto der Antragstellerin gutzuschreiben ist.

*Die Antragstellerin schließt sich diesem Vorschlag an.*

Die in der Gewanne „Lohbuschwiesen“ vorgesehene Umwandlung von Acker in Grünland, wird im Grundsatz von der LWK begrüßt. Die betroffenen Grundstücke liegen in dieser Gewanne jedoch verteilt innerhalb von größeren bestehenden derzeit ackerbaulich genutzten Bewirtschaftungseinheiten. Es wird angeregt die geplanten Grünlandflächen so zu arrondieren, dass aus agrarstruktureller Sicht die Bewirtschaftung von ackerbaulichen Einheiten möglich bleibt. Hier wird eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter angeregt.



*Die Antragstellerin steht diesem Vorschlag positiv gegenüber, ist aber an die Verkaufs- und Tauschbereitschaft der Eigentümer gebunden. Die Antragstellerin wird den Hinweis, soweit möglich, berücksichtigen.*

Evtl. baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen, Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (einschl. Grenzsteine etc.) sind zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen / beheben. Sofern baubedingte Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, geht die LWK davon aus, dass diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind auch diese von und zu Lasten des Maßnahmenträgers sowie zeitnah auszugleichen.

*Es werden keine fremden landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.*

Bei allen Anpflanzungen und Einfriedungen sind die nach dem Nachbarrecht Rheinland - Pfalz gültigen Grenzabstände zu beachten und einzuhalten.

*Die Grenzabstände wurden bereits bei der Planung berücksichtigt und werden eingehalten.*

Zu der o. g. „Überkompensation“ hat sich ONB der SGD Süd mit Schreiben vom 17.01.2022 geäußert und mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht für das Eingriffsvorhaben keine Überkompensation vorliegt und somit nicht die Möglichkeit einer Ökokontogutschrift besteht. (vgl. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Obere Naturschutzbehörde (ONB)- mit Stellungnahme vom 01.09.2021 und 17.01.2022 im Abwägungsteil)

Die LWK hat im Rahmen des Erörterungstermins mit Datum vom 02.11.2021 folgende Stellungnahme abgegeben: „Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 13.09.2021 zu Pkt. 2 unserer Stellungnahme mitgeteilte Auffassung zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird nicht geteilt. Sie führen aus, ... *„sofern erforderlich, besteht die Bereitschaft für einen Teil der Flurstücke ... eine Dienstbarkeit zur Nutzung als Wirtschaftsweg eintragen zu lassen.“*

Fakt ist, durch die 17. Erweiterung entfallen Wirtschaftswege und damit Gewinnerschließungen, insbesondere die Erschließung von Grundstücken in der Gewanne

„Obere Au – VI Gewanne“, die bisher über die Pl. Nr. 1326 nach Westen auf den dort verlaufenden Wirtschaftsweg Pl. Nr. 1091 gegeben war.

Die Erschließung der o. g. Gewanne ist sicherzustellen. Eine verbindliche Regelung im Planfeststellungsbeschluss in Form einer Nebenbestimmung bzw. einer Auflage wird daher für erforderlich gehalten. Nur eine „Bereitschaftserklärung“ halten wir für nicht ausreichend. “

Zu dieser letzten Stellungnahme ist anzumerken, dass grundsätzlich die Erschließung von Flurstücken durch die jeweilige Kommune sichergestellt werden muss, die i. d. R. auch Eigentümerin der Wegeparzellen ist. In ihrer Antwort auf die Stellungnahme der LWK vom 20.04.2021 hat die Antragstellerin dargelegt, dass eine Erschließung der genannten Grundstücke existiert. Ein Teil dieser Erschließung führt über eine kleine Teilfläche einer Wegeparzelle, die in den Grenzen der Rahmenbetriebsplanfläche liegt, aber von den geplanten Gewinnungs- bzw. Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nicht tangiert wird. Eine zumindest vertragliche Regelung hat im Rahmen der jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassung zu erfolgen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesen Beschluss aufgenommen.

Die übrigen Anregungen der beiden Stellungnahmen der LWK wurden als Hinweise bzw. Nebenbestimmungen übernommen. Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht notwendig.

#### Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Obere Naturschutzbehörde (ONB)- mit Stellungnahme vom 01.09.2021 und 17.01.2022

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland - Pfalz –Obere Naturschutzbehörde- hat mit Stellungnahme vom 01.09.2021 folgende Anregungen vorgebracht. *Hierzu hat sich die Antragstellerin folgendermaßen geäußert.*

In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zu beachten und zu konkretisieren. Die Aussagen zum Artenschutz sind hierbei jeweils zu aktualisieren.

*Die Antragstellerin wird dies bei der Erstellung der Hauptbetriebspläne beachten.*

Bei der Maßnahmenplanung ist die in Kap. 10.2.4 der UVS enthaltene Zuordnung der Rekultivierungs- und Kompensationsflächen zu den einzelnen Abbauabschnitten zu beachten. Die Maßnahmen sind parallel zum Abbaufortschritt umzusetzen.

*Die Antragstellerin wird diese Hinweise bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.*

In den Hauptbetriebsplänen ist für die einzelnen Abbauabschnitte jeweils nachzuweisen, dass die Bilanzen zu den Schutzgütern „Boden“ und „Arten und Biotope“ ausgeglichen sind.

*Die Antragstellerin wird dies bei der Erstellung der Hauptbetriebspläne beachten.*

Die jeweiligen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Rekultivierungs- / Kompensationsmaßnahmen sind in den Hauptbetriebsplänen festzulegen und detailliert zu beschreiben. Zur Festlegung einer Sicherheitsleistung ist jeweils eine Kostenschätzung vorzunehmen; hierbei sind auch die Kosten für die Maßnahmen A9, A11 und A17 (Verlegung bestehender Kompensationsflächen) zu berücksichtigen.

*Die Antragstellerin wird dies bei der Erstellung der Hauptbetriebspläne beachten.*

Die Maßnahmen zum Artenschutz sind unter Berücksichtigung der artspezifischen, teils jahreszeitlich wechselnden Anforderungen zeitlich in die Betriebsabläufe einzupassen. Zu beachten sind hierbei z. B. auch terrestrische Winterquartiere (Amphibien, Reptilien), Tiere in nicht fluchtfähigen Lebensstadien und geschützte Arten, die sich während der Abbauphase auf den Betriebsflächen einstellen (z. B. Kreuzkröte, Wechselkröte).

*Die Antragstellerin wird diese Hinweise bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.*

Im Bereich der geplanten Liegewiese im Uferabschnitt VII (Maßnahme A15) ist – wie in den anderen Bereichen – eine Ansaat mit gebietsheimischem, herkunftsgesichertem Saatgut vorzunehmen.

*Die Antragstellerin hat keine Einwände.*

Der Umfang der als Kompensation anzuerkennenden Flächen im Bereich der Lohbuschwiesen (Ersatzmaßnahme E1) ist unter Berücksichtigung der nur in Teilbe-

reichen gegebenen Ackernutzung (siehe Plan 4.19) sowie der noch zu recherchierenden Rechtmäßigkeit der Ackernutzung neu zu berechnen. Der reduzierte Umfang der Ersatzmaßnahme E1 ist durch ergänzende Maßnahmen zu kompensieren.

*Die Antragstellerin hat keine Einwände.*

Die angepasste Berechnung zur Ersatzmaßnahme E1 wird dem nächsten Hauptbetriebsplan beigefügt. In den Hauptbetriebsplänen ist der jeweils aktuelle Stand der Umsetzung der bereits genehmigten Kompensationsmaßnahmen darzustellen und ggf. ein Zeitplan für die Durchführung noch ausstehender Maßnahmen aufzustellen.

*Die Antragstellerin wird dies bei der Erstellung der Hauptbetriebspläne beachten.*

Die Böschungsneigung darf im gesamten Gewässer bis zu einer Tiefe von mindestens 8 m nicht steiler als 1 : 3 sein. Dies ist regelmäßig zu überprüfen und nach Abbauende in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Böschungsneigung ist im Zuge der Baggerung herzustellen; die nachträgliche Herstellung der Böschungsneigung durch Anschüttung von Material ist nicht zulässig.

*Die Antragstellerin hat keine Einwände.*

Im Bereich der verlegten Kompensationsfläche der 12. Genehmigung im Uferabschnitt IV (Maßnahme A9) sind die Vorgaben der ursprünglichen Planung zu beachten, die die Anlage eines Flachufers mit einer Böschungsneigung von 1 : 5 vorsahen.

*Die Antragstellerin wird dies bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.*

Während des Abbaus ist sicherzustellen, dass genügend autochthones Material für die Schaffung der Flachwasserzonen bereitgestellt wird. Die Verwendung von Fremdmaterial ist nicht zulässig.

*Die Antragstellerin wird dies berücksichtigen.*

Die Folgenutzung der Abbauf Flächen ist zu gegebener Zeit mit der zuständigen Kreisverwaltung Germersheim abzustimmen; das in der UVS enthaltene aktualisierte Folgenutzungskonzept zum Tagebausee Obere Au ist hierbei zu berücksichtigen.

*Die Antragstellerin wird dies berücksichtigen.*

Sowohl während, als auch nach Beendigung der Rohstoffgewinnung sind Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Uferzonen, einschließlich der Tier- und Pflanzengemeinschaften, durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Baden, Tauchen, Boot fahren, Surfen, Angeln etc.) sowie gewerbliche Nutzungen auszuschließen, soweit nicht auf Antrag wassergebundene Freizeitnutzungen in klar definierten Ufer- und Seebereichen öffentlich - rechtlich zugelassen werden.

Die für die wassergebundenen Freizeitnutzungen erforderliche öffentlich - rechtliche Zulassung nach § 7 WGH (Erlaubnis) bzw. § 36 (3) LWG (Gemeingebrauch) ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.

*Die Antragstellerin hat keine Einwände. Sie weist darauf hin, dass seitens der Stadt Hagenbach und der Verbandsgemeinde Hagenbach der Wunsch besteht, Freizeitnutzungen (baden, angeln) sowohl zeitnah als auch nach Ende der Rohstoffgewinnung am Tagebausee zu ermöglichen.*

Eine eventuelle fischereiliche Nutzung des Gewässers darf nur zur Regulierung und Hege des sich natürlicherweise einstellenden Fischbestandes entsprechend der Verpflichtung des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung erfolgen.

*Die Antragstellerin hat keine Einwände.*

Im Rahmen des digitalen Erörterungstermins hat die ONB ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 17.01.2022 konkretisiert und erweitert.

Die in der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 01.09.2021 formulierten Nebenbestimmungen sollen gemäß der Erwiderng des Antragstellers sämtlich umgesetzt bzw. bei der Erstellung der Hauptbetriebspläne beachtet werden.

In der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird eine Gutschrift der „Überkompensation“ zum Schutzgut „Arten und Biotop“ auf dem Ökokonto gefordert. Diesbezüglich möchte die ONB darauf hinweisen und klarstellen, dass für das Eingriffsvorhaben keine Überkompensation vorliegt und somit nicht die Möglichkeit einer Ökokontogutschrift besteht. Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen (anrechenbare Fläche 95.557 m<sup>2</sup>) sind vollumfänglich zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden (errechnetes Defizit 95.475 m<sup>2</sup>) erforderlich; ein Überschuss verbleibt hier nicht. Die parallel durchgeführte Bilanzierung zum „Schutzgut Arten und Biotop“ dient lediglich dem Nachweis, dass mit Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen zugleich ein angemessener und funktionsbezogener Ausgleich des Biotopverlusts erfolgt.

Zu der gemäß der Stellungnahmen der Stadt Hagenbach und der Verbandsgemeinde Hagenbach gewünschten zeitnahen Freizeit- und Badenutzung sowie Angelnutzung verweist die ONB auf die in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2021 formulierten Auflagen.

Die von der ONB in ihren Stellungnahmen formulierten Anregungen wurden nach Prüfung durch das LGB als Nebenbestimmungen bzw. Hinweise in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen. Insofern sind keine weiteren Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde notwendig.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland - Pfalz –Obere Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde- mit Stellungnahme vom 14.04.2021

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland - Pfalz –Obere Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde- hat für sich und den Verband Region Rhein - Neckar mit Schreiben vom 14.04.2021 Stellung genommen und in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auf die separate Abwägung der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein - Neckar in diesem Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland - Pfalz –Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB)- mit Stellungnahmen vom 12.07.2021 und 09.11.2021

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland - Pfalz –Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz- hat mit Schreiben vom 12.07.2021 eine fachtechnische Stellungnahme für den Abbau, Betrieb und Rekultivierung sowie je eine fachtechnische Stellungnahme zur Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser sowie zur Errichtung und Betrieb eines Trink- und Brauchwasserbrunnens abgegeben. In der fachtechnischen Stellungnahme für den Abbau, Betrieb und Rekultivierung sind folgende Auflagen formuliert, *zu denen sich die Antragstellerin folgendermaßen geäußert hat:*

## 1. Allgemeines

### 1.1 Böschungsneigungen / Abstände

Die Böschungsneigungen sind grundsätzlich in einer Neigung von 1 : 3 oder flacher herzustellen. Dies gilt für Unter- wie auch für Überwasserböschungen. Aus gewässerökologischen Gründen sind Flachwasserzonen herzustellen, insbesondere im Wasserwechselbereich. Die Böschungen sind im Zuge der Baggerung herzustellen. Entstehen bei der künftigen endgültigen Böschung Uferabbrüche durch Wellenschlag, Böschungsnachrutschungen etc., so sind die Böschungen unter Hinzuziehung eines Baugrundsachverständigen zu sichern. Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und Wegen müssen soweit im Plan keine größeren Abstände vorgesehen sind, mindestens 5 m, gerechnet von der Grundstücks- bzw. Wegegrenze bis Oberkante Grubenböschung betragen. Die Vorgaben bzgl. Böschungsneigung und Grenzabständen werden eingehalten.

*Die Hinweise bzgl. Böschungsnachrutschungen etc. werden berücksichtigt. Die vorgesehenen Flachwasserzonen setzen sich aus temporär trockenfallenden Uferbereichen (= Wechselwasserbereich / potentieller Schilfstandort) und der sich anschließenden Hauptzone für Wasserpflanzengesellschaften, Makrozoobenthos, Fischlaich und Jungfische etc. zusammen (= bis 5 m Wassertiefe). Die Böschungen in diesen Bereichen (Maßnahmen A2, A6, A18 und A17) werden durch Einbringen von autochthonem Material aus der Unterboden-Deckschicht der 17. Erweiterung und / oder Abbauverlusten modelliert.*

### 1.2 Baggertiefe

Die Auskiesungstiefe im Bereich der Erweiterungsfläche wird auf 40 m unter GOK (65 m+NN) begrenzt. Zur Kontrolle dessen ist der Bagger mit einer geeigneten Kontrolleinrichtung auszustatten, deren Betriebsweise der WAB spätestens bis zum Auskiesungsbeginn durch entsprechende Unterlagen darzulegen ist.

*Die maximale Auskiesungstiefe von 65 m+NN wird eingehalten. Der Saugbagger ist bereits mit einer entsprechenden Kontrolleinrichtung ausgestattet. Die Unterlagen hierzu werden bis Abbaubeginn vorgelegt.*

### 1.3 Abraum

Der anfallende Abraum ist entsprechend der Rekultivierungsplanung sowie für die Herstellung der südlichen Verwallung zu verwenden. Das Einbringen von Oberboden in

den Wasserkörper ist unzulässig. Sollte sich herausstellen, dass der anfallende Abraum / nicht verwertbares Baggergut für die geplanten Maßnahmen nicht ausreicht, ist dies bereits während des Abbaus zu berücksichtigen. Die Verwendung von Fremdmaterial ist nicht zulässig.

*Die Antragstellerin wird diese Vorgaben bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.*

## 2. Beginn der Ausbeute

Die Grenzen des zur Kiesgewinnung im Erweiterungsbereich vorgesehenen Gesamtgrundstückes sind an allen Eck- und Knickpunkten der Fläche (südlich, östlich, westlich, nördlich) mit mind. 10 cm dicken, weiß - rot gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe über Gelände muss mind. 1 m betragen. Sie sind in Betonfundamenten zu verankern. Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme der Ausbeute hat die zur Kiesgewinnung berechnigte Firma zu übernehmen.

*Die Antragstellerin wird diese Vorgaben bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen. Die Flächenmarkierung soll jedoch auf der Ebene des jeweils relevanten Hauptbetriebsplanes erfolgen.*

## 3. Betrieb der Ausbeute

3.1 Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht. Die Grundstücke im Gesamtareal des Kiesgewinnungsgeländes sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um Verunreinigungen des Bodens, des Gewässers und somit des Grundwassers zu vermeiden.

3.2 Bei der An- und Abfahrt zur Kiesgewinnungsanlage ist auf die ungehinderte Ausübung der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken muss gewährleistet sein.

### 3.4 Gewässerschutz

3.4.1 Durch geeignete Maßnahmen (Verbotsschilder, Einzäunung usw.) ist sicherzustellen, dass an und im geschaffenen Gewässer kein Müll abgelagert wird. Ggf.



ist die Aushubunternehmerin verpflichtet, den evtl. durch Dritte abgelagerten Abfall auf eine zugelassene Deponie zu verbringen.

3.4.2 Zum Schutz der Gewässergüte sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht zulässig.

3.4.3 Die Aushubunternehmerin ist bei der Durchführung der Auskiesung verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Dies bedeutet insbesondere

- Verwendung phosphatfreier Schmierstoffe
- Vermeidung von Tropfverlusten an den Schmierstellen.
- Kontrollierte Rückstandsentsorgung in den Maschinen.

3.4.4 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe vermieden wird.

3.4.5 Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Kiesgewinnung ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, des Gewässers bzw. des Grundwassers verursacht werden.

### 3.5 Monitoring

3.5.1 Die Veränderungen des Grundwasserregimes durch den Rohstoffabbau sind entsprechend des bestehenden Monitoringkonzeptes auch für die 17. Erweiterung fortzuführen.

3.5.2 Ebenso sind die limnologischen Untersuchungen entsprechend den Vorgaben unter V 10 des UVP - Berichtes für die 17. Erweiterung fortzuführen.

### 3.6 Abbaupläne / Monitoringberichte

Während der Ausbeute sind vom Unternehmer, alle 2 Jahre, (ab Abbaubeginn) Pläne in 2-facher Ausfertigung vorzulegen, aus denen der gegenwärtige Stand der Ausbeute,

der Stand der Rekultivierung und das Abbauprogramm für das kommende Jahr hervorgehen. Aus dem Abbauplan muss auch die erreichte Tiefe ersichtlich sein. Von der Vorlage der Planunterlagen kann abgesehen werden, wenn seit der vorhergehenden Planvorlage kein Kies- / Sandabbau stattgefunden hat.

Zeitgleich mit den Abbauplänen sind die Monitoringberichte „Grundwasser“ sowie „Limnologie“ vorzulegen.

*Die Antragstellerin wird diese Vorgaben bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.*

#### 4. Beendigung der Ausbeute

4.1 Nach Beendigung der Kiesgewinnung sind von dem Ausbeutegelände, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen.

#### 4.2 Abnahme

Nach Beendigung der Kiesgewinnung ist die wasserbehördliche Abnahme zu beantragen. Spätestens bei der Abnahme sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße Bestandspläne in 2 - facher Ausfertigung mit vollständigem Erläuterungsbericht vorzulegen. Aus den Unterlagen muss folgendes erkennbar sein.

- a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien, Tiefenplan)
- b) Querprofile im Abstand von 30 m (senkrecht zur Uferlinie)
- c) die das mittlere Kieslager nach oben abschließende Trennschicht.

Dies gilt für die gesamte, nach der Auskiesung entstandene Seefläche.

*Die Antragstellerin wird diese Vorgaben bei Beendigung des Vorhabens berücksichtigen.*

#### 5. Bodenschutz

Im Bereich der 17. Erweiterung der Abbaufäche befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden - Informationssystems Rheinland - Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen. Jedoch können sich im Erweiterungsbereich nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen /

schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z. B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder –erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

In Bezug auf Geländeauffüllungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 hingewiesen.

*Die Antragstellerin wird diese Vorgaben bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.*

## 6. Sonstiges

6.1 Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Entwurf auszuführen. Die im Entwurf ggf. enthaltenen Bemerkungen sind zu beachten.

6.2 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.

6.3 Die Anlage zur Kiesgewinnung ist zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und

des Betriebes der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

- 6.4 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zum Auskiesungsgelände zu gestatten.
- 6.6 Während der Auskiesung ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- 6.7 Eine Drittschädigung (z. B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen, Oberlieger, Unterlieger) etc. durch die Maßnahmen / Auskiesung ist auszuschließen. Für die Richtigkeit der Annahmen, der Angaben in den Berechnungen, den Ausführungen gemäß dem grundwasserhydraulischen Fachgutachten, den zugrunde gelegten Grundwasserverhältnissen trägt der planende Ingenieur die Verantwortung.
- 6.8 Aus gewässerökologischer Sicht sind sowohl während und nach dem Kiesabbau, Beeinträchtigungen des Sees und seiner Biozönose durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Surfen, Baden, Boot fahren, Angeln etc.) auszuschließen bzw. zu untersagen.

Nach Beendigung der Kies- und Sandentnahme sollte die Wasserfläche ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung stehen. Die im Limnologisches Gutachten, Juni 2003 getroffenen Empfehlungen sind zu beachten und umzusetzen.

- 6.9 Das Plangebiet befindet sich in der durch Deiche und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei der Zustimmung zu der Erweiterung der Kiesgewinnung sich kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt. Im Hinblick auf die Bau- und Hochwasservorsorge zur Verringerung des Schadenspotentials ist auf eine angepasste Bauweise der Anlagen und Nutzung hinzuwirken. Auf die einschlägige Literatur wird verwiesen.
- 6.10 Schäden infolge Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen gehen zu Lasten des Antragstellers, des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.

6.11 Zusätzliche Auflagen und Bedingungen, welche während des Abbaus aus wasserwirtschaftlichen Gründen zur Hochwassersicherheit, und / oder zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden und sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht übersehen lassen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

*Die Antragstellerin wird die Vorgaben bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Bezüglich Punkt 6.8. weist die Antragstellerin darauf hin, dass seitens der Stadt Hagenbach und der Verbandsgemeinde Hagenbach Badenutzung sowohl während als auch nach Abschluss des Abbaubetriebes ausdrücklich gewünscht wird. Eine Angelnutzung ist derzeit an bestimmten Uferabschnitten bereits zulässig und soll gemäß Stellungnahme der Stadt Hagenbach und der Verbandsgemeinde Hagenbach ausdrücklich fortgeführt und die Rahmenbedingungen sogar verbessert werden.*

Alle o. g. Anregungen und Auflagen der WAB sowie die Rückäußerungen der Antragstellerin wurden durch das LGB geprüft und als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss übernommen. So wurde als Nebenbestimmung übernommen und festgelegt, dass Böschungen im Zuge der Baggerungen herzustellen sind.

Die Auflage Nr. 2 wurde entsprechend des Vorschlages der Antragstellerin, dass die Kenntlichmachung des Gewinnungsfeldes nur für den jeweiligen Hauptbetriebsplanabschnitt erfolgen soll, mit der WAB abgestimmt und die Nebenbestimmung angepasst.

Ebenso wurden die Anregungen und Auflagen, die in den fachtechnischen Stellungnahmen zur „Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser“ und zur „Errichtung und Betrieb eines Trink- und Brauchwasserbrunnens“ zur Miterteilung mit diesem Planfeststellungsbeschluss von der WAB formuliert wurden, in den verfügenden Teil dieses Beschlusses als Nebenbestimmungen bzw. Hinweise mit aufgenommen.

Somit ist das erforderliche Einvernehmen hergestellt und es bedarf keiner weiteren Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 3 mit Stellungnahme vom 01.03.2021

Es wird mitgeteilt, dass durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung Belange der Bundeswehr nicht berührt werden.

### 3. Versorgungsträger

#### Amprion GmbH mit Stellungnahme vom 19.04.2021 und 02.11.2021

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 19.04.2021 zu dem Vorhaben folgendermaßen Stellung genommen und die *Antragstellerin hat sich wie folgt geäußert*:

Die Kompensationsflächen zur 17. Erweiterung befinden sich, wie in dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2500 (Amprion-Vermerk vom 23.03.2021) in lila eingetragen, größtenteils außerhalb des vorgenannten Leitungsschutzstreifens. Lediglich die unter A1 aufgeführte Kompensationsmaßnahme befindet sich innerhalb des Leitungsschutzstreifens. Mit der Anlage einer Glatthaferextensivwiese mit Amphibientümpel erklärt sich die Amprion GmbH unter folgenden Bedingungen einverstanden:

Die Kompensationsmaßnahme wird, wie im beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2500 (Amprion - Vermerk vom 24.03.2021) in hellgrün eingetragen, auf den Flurstücken 1438, 1440 und 1441 umgesetzt.

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Masten ist eine Fläche mit einem Radius von 25 m, gemessen vom Mastmittelpunkt, von Anpflanzungen freizuhalten.

*Die Antragstellerin wird die Hinweise bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen. Auf den Flurstücken 1438, 1440 und 1441 sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen.*

Sollten Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Amprion plant derzeit eine Leitungsverschwenkung von Mast 1003 zum Umspannungsanlage Maximiliansau. Den geplanten Maststandort hat die Amprion GmbH im vorgenannten Lageplan eingetragen. Im Bereich des geplanten Mastes 1003 sind die o. g. Belange ebenfalls zu berücksichtigen.

*Die bisherige Abstimmung über die Gehölzpflege wird auch in Zukunft weiterhin erfolgen und die nötigen Einsätze mit der Amprion GmbH abgestimmt. Im Zuge der Leitungsverschwenkung von Mast 1003 hat sich die Antragstellerin mit der Amprion GmbH bereits abgestimmt.*

Der Beginn der Bauarbeiten ist mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der Amprion GmbH anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3). Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitung sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe Merkheft „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ - Herausgeber Amprion GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

*Die Antragstellerin wird diese Hinweise bei der Anlage des Tümpels auf Maßnahmenfläche A1 berücksichtigen.*

Der Bauherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und / oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an der Höchstspannungsfreileitung, den Masten und / oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

*Die Antragstellerin nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird Schäden vermeiden.*

Die von der Amprion GmbH formulierten Auflagen wurden in diesen Beschluss übernommen und somit sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

#### Creos Deutschland GmbH mit Stellungnahmen vom 08.04.2021 und 27.10.2021

Die Creos Deutschland GmbH teilt mit Stellungnahmen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von ihr betreuten Anlagen vorhanden sind.

#### Pfalzwerke Netz AG mit Stellungnahme vom 21.05.2021

Im Bereich des Vorhabens – gemäß Rahmenbetriebsplangrenze 17. Erweiterung – befinden sich derzeit nachstehend genannte Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 161-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 401603 bis Mast Nr. 401602
2	20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 161-00

Weiterhin ist im Bereich der Betriebseinrichtungen, Halden und Gebäude der Bestand der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 317 - 01 (Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG) zu berücksichtigen. Diese wird dort in die kundeneigene Transformatorstation „K-ÜB Hagenbach Willersinn“ eingeführt. Vorgenannte Transformatorstation befindet sich allerdings nicht im Eigentum der Pfalzwerke Netz AG und kann der Realisierung etwaiger Baumaßnahmen im Bereich dieser Station nur der Eigentümer zustimmen.

An den vorgenannten Versorgungseinrichtungen sind derzeit keine Planungen vorgesehen oder bereits eingeleitet.

Nach Überprüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen durch die Pfalzwerke Netz AG befindet sich das geplante Vorhaben bzw. die beabsichtigten Maßnahmen:



- teilweise im insgesamt 20 m breiten Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1) – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen.
- im sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereich des zugehörigen Stromversorgungsmastes Nr. 401602.
- im örtlichen Einflussbereich bzw. im Schutzstreifenbereich der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 2) von dem örtlichen Leitungsverlauf senkrecht nach beiden Seiten jeweils 1 m gemessen.

Hierzu haben die Pfalzwerke Netz AG Folgendes ausgeführt und *die Antragstellerin folgendermaßen Stellung genommen*:

Auflagen:

1) Betrifft Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1

a) Konflikt Standsicherheit und Freihaltefläche um Stromversorgungsmast Nr. 401602

Wie eingangs bereits festgestellt befindet sich das geplante Vorhaben teilweise in den Schutzbereichen dieser Versorgungseinrichtung. Konkret ist hierbei konfliktversuchend, dass sich die vorgesehene Abbaukante im unmittelbaren Nahbereich des Stromversorgungsmastes Nr. 401602 befindet. Durch die Erweiterung der Abbaufäche kommt es in diesem Bereich zu einer massiven Geländeänderung im Sinne eines Geländeabtrags / Abtrag Erdreich und damit ferner verbunden auch der Herstellung von Böschungsflächen. Hierdurch wird die Standsicherheit des Stromversorgungsmastes Nr. 401602 gefährdet.

Damit die Standsicherheit des Stromversorgungsmastes Nr. 401602 nicht gefährdet wird, ist ausgehend von dessen Mastmittelpunkt ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 25,00 m einzuhalten (vgl. hierzu beigefügte Anlage Nr. 2). In diesem Freihaltebereich sind unter- und oberirdische leitungsgefährdende Maßnahmen unzulässig und dürfen dementsprechend keine Erdbewegungen / Geländeänderungen (dies umfasst auch Abgrabungen und Aufschüttungen) stattfinden und besteht absolutes Bauverbot. Ob jedoch die Sicherung des Maststandortes über die Einhaltung der Freihaltefläche allein genügt, oder ob zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (bspw. Eintreiben von Spundwänden) notwendig sind und der Standort des Stromversorgungsmastes Nr. 401602 damit tatsächlich unverändert bestehen bleiben kann – da nicht gesichert ist, das sich das Gelände in Nähe der Uferböschung

in den Abbaujahren nicht selbständig/unkontrolliert abträgt und damit das Erdreich an weiterer Tragfähigkeit verliert – ist es gleichwohl möglich, dass eine bauliche Änderung an der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (u. a. Versetzen des Mastes Nr. 401602) in Betracht gezogen werden muss. Dies kann von der Pfalzwerke Netz AG an dieser Stelle jedoch nicht abschließend beurteilt werden.

*Die Antragstellerin stimmt der Auflage zur Sicherung der Standsicherheit des Stromversorgungsmastes Nr. 401602 zu. Die Abbaukante wird so angepasst, dass ausgehend vom Mastmittelpunkt ein Freihalten in Kreisform in einem Radius von 25,00 m gegeben ist. Die Antragstellerin wird auch prüfen und mit der Pfalzwerke Netz besprechen, ob ein Versetzen des Mastes auf das Flurstück 871/2 erfolgen soll. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Antragstellerin. Die Kosten für das Versetzen würde die Antragstellerin übernehmen.*

b) Konflikt geplante Baumpflanzung im Bereich Stromversorgungsmast Nr. 401602

Bei Prüfung der Planunterlage B 4.12 (Ausgleichsmaßnahmen und Folgenutzungskonzept der neuen Uferlinie) ist der Pfalzwerke Netz AG aufgefallen, dass im direkten standörtlichen Bereich des Stromversorgungsmastes Nr. 401602 eine Baumpflanzung (A12) vorgesehen ist. Dies stellt eine leitungsgefährdende Maßnahme dar und ist damit als unzulässig zu betrachten. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit von Freileitungen dürfen grundsätzlich innerhalb deren Schutzstreifen und auch innerhalb der sicherheitstechnisch erforderlichen Freihaltebereiche der Maststandorte, keine Anpflanzungen von Bäumen vorgenommen werden. Gegen eine Eingrünung der Fläche, bspw. als Wildrasenfläche, bestehen seitens der Pfalzwerke Netz AG keine Einwände.

*Die Antragstellerin stimmt einer Anpassung der Maßnahme A12 zu. Der Baum wird an einer anderen Stelle des Westufers gepflanzt.*

Zu 1b) Die Standsicherheit Stromversorgungsmastes Nr. 401602 im Vorhabenbereich muss dauerhaft sichergestellt sein. Daher bedarf die die zuvor erläuterte Situation – explizit Buchstabe a) Absatz 2 und Absatz 3 – unbedingt einer detaillierten Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG und hat sich der Vorhabenträger daher unverzüglich und sich eigeninitiativ mit nachstehendem Ansprechpartner in Verbindung zu setzen:

Pfalzwerke Netz AG, Netzbau Leitungsbau, Postfach 21 73 65, 67073 Ludwigshafen

*Die Antragstellerin stimmt der Auflage zur Sicherung der Standsicherheit des Stromversorgungsmastes Nr. 401602 zu. Die Abbaukante wird so angepasst, dass*

*ausgehend vom Mastmittelpunkt ein Freihalten in Kreisform in einem Radius von 25,00 m gegeben ist. Die Antragstellerin wird auch prüfen und mit der Pfalzwerke Netz besprechen, ob ein Versetzen des Mastes auf das Flurstück 871/2 erfolgen soll. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Antragstellerin. Die Kosten für das Versetzen würde die Antragstellerin übernehmen.*

## 2) Betrifft Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2

Wie aus dem UVP - Bericht (Erläuterungsbericht – UVPB) Punkt 10.2.2 sowie Plan-Nr. B 4.12 (Ausgleichsmaßnahmen und Folgenutzungskonzept der neuen Uferlinie) hervorgeht, sind diverse Ausgleichsmaßnahmen im Vorhabensbereich (Rahmenbetriebsplangrenze 17. Erweiterung) vorgesehen.

Eine Vielzahl dieser Ausgleichsmaßnahmen –wie z. B. die (Neu-) Anpflanzung von Bäumen, Anlegung von Hecken- und Strauchflächen etc.– tangieren bzw. befinden sich im örtlichen Einflussbereich bzw. Schutzstreifenbereich der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass zur Herstellung des neuen Ufer- und Abstandsstreifens etwaige Geländeänderungen/-modellierungen erforderlich werden. Der Schutzstreifen der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2 darf allerdings grundsätzlich

- nicht überbaut und dürfen Geländeänderungen / -modellierungen (z. B. Abgrabungen oder Aufschüttungen) nicht vorgenommen werden.
- nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Ebenfalls dürfen Wurzeln von Bäumen und Sträuchern nicht in diesen hineinragen und den Betrieb der Kabelleitung beeinträchtigen.

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Kabelleitung muss bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen ein Mindestabstand von 2,50 m (Abstand horizontale Stammachse – Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit der Pfalzwerk Netz AG geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kabelleitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Stahl, Beton, wurzelfestem Kunststoff) vorzunehmen. Inwieweit es daher einer Änderung der vorhandenen 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (Umverlegung) bedarf und/oder Schutzmaßnahmen (z. B. Verlegung im Schutzrohr) erforderlich werden, bedarf noch einer detaillierten Abstimmung und muss sich der Antragssteller unverzüglich und eigeninitiativ mit nachstehendem Ansprechpartner der Pfalzwerke Netz AG in Verbindung zu setzen:

Pfalzwerke Netz AG  
Netzbau  
Ortsnetzbau Ost  
Standort Landau  
Oskar-von-Miller-Straße 2  
76829 Landau

*Die Leitungslage wird berücksichtigt. Abstände werden eingehalten. Es erfolgt keine Überbauung. Die Antragstellerin wird rechtzeitig mit der Pfalzwerke Netz AG einen Ortstermin vereinbaren, um alle nötigen Maßnahmen zu klären und zu berücksichtigen.*

Die in der Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG formulierten Auflagen wurden in diesem Beschluss als Nebenbestimmungen und Hinweise übernommen. Weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde sind somit nicht notwendig.

PLEdoc GmbH mit Stellungnahmen vom 04.03.2021 und 07.10.2021

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest mit Stellungnahme vom 01.03.2021

In ihrer Stellungnahme teilt die Deutsche Telekom Technik GmbH mit, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

#### **4. Nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen**

Landesverband Rheinland - Pfalz des Deutschen Wanderverbandes mit Stellungnahme vom 09.04.2021

Der Landesverband Rheinland - Pfalz des Deutschen Wanderverbandes hat mit seiner Stellungnahme vom 09.04.2021 keine Einwände vorgetragen.

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland / Landesverband RLP e.V. mit  
Stellungnahme vom 19.03.2021

Der BUND Landesverband Rheinland - Pfalz hat mit seiner Stellungnahme vom 09.04.2021 keine Einwände vorgetragen.

Pollichia – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt / Weinstraße  
mit Schreiben vom 10.03.2021

Die Pollichia hat mit Schreiben vom 10.03.2021 zu dem Vorhaben folgendermaßen Stellung genommen und *die Antragstellerin hat sich wie folgt geäußert*:

Da die Erweiterungsfläche im Bereich der vom Regionalplan vorgesehenen Rohstoffsicherungsfläche liegt, kann die Pollichia –trotz des gewaltigen Flächenverbrauches– hiergegen keine Einwände erheben.

Für die Gehölzpflanzungen sollte keine Kornelkirsche (*Cornus mas*) verwendet werden. Im Naturraum ist die Kornelkirsche stets eine synanthrope („Kultur“)-Pflanze und ist daher für „gebietsheimische Gehölzpflanzungen“ ungeeignet. Biotopflächen sollten — mit Ausnahme von einzelnen Gehölzpflanzungen möglichst mager bewachsen sein => Pionierbiotope und schütterere Brachen sind wertvoller als nitrophytische Bestände! Daher sollte kein nährstoffreicher Oberboden auf die abgeschobenen Rohböden aufgebracht werden. Selbst das etwa in „A16: Anlage eines Biotopkomplexes...“ genannte Auffüllen mit lehmigen Material hält die Pollichia für ungünstig: Der schluffige Auenlehm führt zu rasch zu einer verdämmenden Vegetation. Überwiegend sollten nährstoffarme Kiese und Sande den Oberboden von Biotopen bilden und allenfalls kleinflächig können nährstoffarme Tone ausgebracht werden.

*Die Antragstellerin wird diese Hinweise bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen.*

Die Anregungen der Pollichia sind in diesen Beschluss als Hinweise übernommen worden. Es bedarf keiner weiteren Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde.

## 5. Private Einwendende

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens ist eine Einwendung Privater eingegangen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Einwendenden nicht genannt.

### Stellungnahmen privater Einwender vom 20.04.2021 und 11.11.2021

Diese Stellungnahme hat folgenden Inhalt, *zu dem sich die Antragstellerin folgendermaßen geäußert hat:*

Zur 17. Erweiterung des Quarzsand- und Kiestagebaus „Hagenbach, Obere Au“ werden Einwendungen insoweit vorgebracht, als dass die Erreichbarkeit von Grundstücken der Einwendenden, die in unmittelbarer Nähe zum Tagebausee liegen, auf öffentlichem Weg zukünftig nicht mehr gewährleistet sein wird. Diese Problematik ist bereits seit einigen Jahren bekannt. Es wurden diesbezüglich seit 2017 Gespräche mit der Firma HBM und der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach, zuletzt am 30.05.2018, geführt. Das Angebot der Firma HBM weiterhin deren firmeneigenen Wege zu benutzen, wird in Zukunft aufgrund des weiter fortschreitenden Kies - Abbaus dauerhaft nicht mehr möglich sein.

Es sind in gleicher Sache noch weitere Grundstückseigentümer betroffen. Im Übrigen ist die, bei dem Gespräch am 30.05.2018, zugesagte schriftliche Fixierung eines (Not) Wegerechts bis heute nicht erfolgt. Die Zufahrt zum genannten Grundstück über den Bermenweg des Rheinhauptdeiches und das Flurstück 1039 (Eigentümer Stadt Hagenbach) bleibt vom Vorhaben unberührt. Die aktuell vorhandene Zuwegung über die Wirtschaftswege der Flurstücke 5751, 943, 1093 (Teilfläche), 1092, 1091 (Teilfläche) und 1326 bleibt erhalten (Lage außerhalb der Abbaufäche).

*Sofern erforderlich, besteht seitens der Antragstellerin die Bereitschaft, für einen Teil des Flurstücks 1094 oder 1096 eine Dienstbarkeit zur Nutzung als Wirtschaftsweg eintragen zu lassen. Vorgesehen war nicht die Fixierung eines (Not-) Wegerechts, sondern die Bestellung einer gegenseitigen Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht), die -soweit bekannt- von der Grundstückseigentümerin bisher abgelehnt wurde. Die Antragstellerin steht mit der Einwendenden im Gespräch über eine Tauschvereinbarung über die entsprechenden Flächen.*

Zu dem Sachverhalt wurde im Rahmen des digitalen Erörterungstermins mit Schreiben vom 11.11.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

In Ergänzung zum Schreiben vom 20.04.2021 wird unter Berücksichtigung des Schreibens des LGBs vom 30.09.2021 wie folgt Stellung genommen:

Unabhängig davon, dass die Lage der Grundstücke außerhalb der eigentlichen Abbaufäche liegt, wird die Erreichbarkeit der Grundstücke, die direkt neben dem Plangebiet liegen, auf öffentlichem Wirtschaftsweg durch die Maßnahmen nicht mehr gewährleistet sein, da die bisher genutzten Zufahrtswege über Flurstücke bzw. Wege führen, die in Privatbesitz sind (z. B. Flurstück 1093 - Fa. HBM). Die angegebene alternative Zufahrtmöglichkeit über den Rheinhauptdeich führt ebenfalls über private Flurstücke bzw. Flurstücke der Stadt Hagenbach und kann nicht einfach befahren werden. Abgesehen davon wäre diese Alternative für eine Zufahrt auch nicht geeignet bzw. nicht zumutbar. Entgegen der Ausführung der Fa. HBM wurde bei dem Gesprächstermin im Jahr 2018 die Eintragung einer Dienstbarkeit nicht abgelehnt. Strittiger Punkt war zum damaligen Zeitpunkt auch, dass ein im Auftrag der Antragstellerin angelegter Weg die Grundstücke teilweise tangiert. Es ist richtig, dass im Juni 2021 ein Gespräch mit der Fa. HBM bezüglich einer Abgabe der Grundstücke durch einen Grundstückstausch stattgefunden hat. Ende Oktober 2021 wurde nun von der Fa. HBM ein Angebot unterbreitet und alternativ eine schriftliche Absicherung der Zuwegung zu den Grundstücken und eine wechselseitige Dienstbarkeit angeboten.

Eine Rückantwort auf die E – Mail der Einwender/in an die Fa. HBM vom 04.11.2021 steht derzeit noch aus. Insoweit ist die Angelegenheit noch nicht erledigt. Im Übrigen sind von der Gewährleistung der Zufahrtswege mehrere Grundstückseigentümer betroffen.

Zu diesem Sachverhalt ist anzumerken, dass grundsätzlich die Erschließung von Flurstücken durch die jeweilige Kommune sichergestellt wird, die i. d. R. auch Eigentümerin der Wegeparzellen ist.

In ihrer Antwort auf die Stellungnahme vom 20.04.2021 hat die Antragstellerin dargelegt, dass eine Erschließung der genannten Grundstücke existiert. Ein Teil dieser Erschließung führt über eine kleine Teilfläche einer Wegeparzelle, die in den Grenzen der Rahmenbetriebsplanfläche liegt, aber von den geplanten Gewinnungs- bzw. Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen nicht tangiert wird.

Aus den zuletzt genannten Gründen hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen, die besagt, dass eine zumindest vertragliche Regelung im Rahmen der jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassung zu

erfolgen hat. Weitergehende Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde sind nicht notwendig.

## **6. Abwägung**

Die Firma Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG (HBM), ehem. Gebrüder Willersinn GmbH und Co. KG, begann 1969 mit dem Nassabbau von Kies und Sand am Standort Hagenbach, Landkreis Germersheim.

Der hierdurch entstandene Tagebausee sowie die Betriebsanlagen befinden sich in den Gewannen ‚Auf die Austücke‘, ‚Untere Au‘ und ‚Obere Au. Der Betrieb wurde auf Grundlage wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschlüsse der Kreisverwaltung Germersheim geführt. Mit der Feststellung der Bodenschatzeigenschaft, die Überleitung in das Bergrecht und Einreichen des Antrags war ein gleitender Produktionsübergang in den Erweiterungsbereich vorgesehen. Somit dient das Vorhaben der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit.

Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der Bodenschutz bei sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Damit entspricht es der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG a. F. und ist zur Versorgung mit dem Rohstoff Quarz, insbesondere im Einzugsbereich des Tagebaus, erforderlich.

In dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 (verbindlich seit 15.12.2014) wurde das Vorhabensgebiet als „Vorranggebiet für die Rohstoffversorgung“ ausgewiesen.

Die Raumordnungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden.

Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der



Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Somit stehen naturschutz- und umweltfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. BNatSchG wurden Tierarten untersucht, die für das Vorhabensgebiet maßgebend sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. diese kompensiert werden, wenn die geplanten Maßnahmen des Rahmenbetriebsplans und die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit im zulässigen Rahmen erfolgen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist gewährleistet. Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben auch ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden wird, dient es dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“.

Im Zuge der Wiedernutzbarmachung wird das betroffene Erweiterungsgebiet naturschutzfachlichen Zwecken zugeführt.

Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG a. F. sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Belange von Natur und Landschaft vor dem Ziel der Rohstoffsicherung zurück.

## VIII. Gesamtergebnis

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Tagebaus „Hagenbach Obere Au 17. Erweiterung“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit – und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter und die erkannten Wechselwirkungen einerseits und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens, ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG a. F. entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste.

Gleiches gilt ebenfalls für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf streng und besonders geschützte Tierarten, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz.

Eine Überprüfung der Aussagen zur Natura – 2000 Verträglichkeit hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Natura – 2000 Gebiete führen, bzw. dass Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Es ist zu erwarten, dass Maßnahmen, die dem Arten- und Biotopschutz dienen, positive Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben.

Nach § 57 a Abs. 4 BBergG a. F. ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Aus den Stellungnahmen der Gebietskörperschaften, der Träger öffentlicher Belange und der nach Naturschutzrecht anerkannten Verbände sowie der Versorgungsträger ergibt sich, dass diese dem Vorhaben überwiegend positiv gegenüberstehen. Den Forderungen der Fachbehörden und der nach Naturschutzrecht anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde –falls erforderlich– durch Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar die Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden fest, diese ist jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung sowie des aufgezeigten Kompensationskonzeptes hinzunehmen, da das Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann. Der Rahmenbetriebsplan ist daher festzustellen und zuzulassen.

## **C. Kostenfestsetzung**

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der Lfd. Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22. September 2018 (GVBl. Nr. 16, S. 373) in Verbindung mit § 10 LGebG<sup>42</sup>.

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

---

<sup>42</sup> **LGebG:** Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

## **D. Rechtsbehelfsbelehrungen**

### **I. Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

*Oberverwaltungsgericht Koblenz,  
Deinhardpassage 1,  
56068 Koblenz*

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO<sup>43</sup> durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### **II. Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen**

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz Emy – Roeder - Straße 5, 55129 Mainz einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland - Pfalz, Emy – Roeder - Straße 5, 55129 Mainz,

---

<sup>43</sup> **VwGO:** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist.

2. durch E - Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>44</sup> an:  
lgb-rlp@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

## **E. Verfahrensrechtliche Hinweise**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z. B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den 09.05.2022  
Im Auftrag

Holsten Hübner

---

<sup>44</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

## Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen

<b>BauGB</b>	<b>Baugesetzbuch</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
<b>BBergG</b>	<b>Bundesberggesetz</b> vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist.
<b>BBergG a. F.</b>	<b>Bundesberggesetz alte Fassung</b> vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der Fassung, die vor dem 29.07.2017 galt.
<b>BergRZustV RP 2008</b>	<b>Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts</b> vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 2007, 322)
<b>BImSchG</b>	<b>Bundes - Immissionsschutzgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
<b>BNatSchG</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
<b>BBodSchV</b>	<b>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</b> vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

- DSchG** Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (**Denkmalschutzgesetz** – DSchG) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 (ERRN)** Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 genehmigt vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz am 26.09.2014; verbindlich ab dem 15.12.2014 für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes.
- LEP IV** **Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm** vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285) wurde vom Ministerrat am 08.10.2008 beschlossen. Gemäß § 8 Abs. S. 7 LPIG wurde das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung vom 14.10.2008 für verbindlich erklärt.
- LGebG** **Landesgebührengesetz** für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 8, 9, 10 und 25 geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106).
- LKompVzVO** **Landeskompensationsverzeichnisverordnung** vom 12. Juni 2018, GVBl 2018,158.
- LNatSchG** **Landesnaturenschutzgesetz** vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

<b>LPIG</b>	<b>Landesplanungsgesetz</b> (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 14, 15 und 17 geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
<b>LStrG</b>	<b>Landesstraßengesetz</b> in der Fassung vom 1. August 1977, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 9 geändert, §§ 11a und 36a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
<b>LVO Bergrecht</b>	<b>Landesverordnung</b> über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).
<b>LVwVfG</b>	<b>Landesverwaltungsverfahrensgesetz</b> (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).
<b>LWaldG</b>	<b>Landeswaldgesetz</b> vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, S. 504), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
<b>LWG</b>	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – <b>Landeswassergesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
<b>MarschBergV</b>	Marscheider-Bergverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702).
<b>NatLandEingrV RP 2006</b>	<b>Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft</b> vom 19.12.2006 (GVBl. S. 447).



<b>Organisationsverfügung Errichtung LGB</b>	<b>Organisationsverfügung</b> zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).
<b>PlanSiG</b>	<b>Planungssicherstellungsgesetz</b> vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.
<b>ProdSG</b>	<b>Produktsicherheitsgesetz</b> vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.
<b>ROG</b>	<b>Raumordnungsgesetz</b> vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
<b>TA Lärm</b>	<b>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm</b> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes - Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
<b>UVPG a. F.</b>	<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> , in der Fassung die bis zur Neufassung vom 24.02.2010 galt
<b>UVP-V Bergbau</b>	<b>Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben</b> vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist.

- VwGO** **Verwaltungsgerichtsordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
- VwVfG** **Verwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
- WHG** **Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.
- 9. ProdSV** Neunte (**9.**) Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl.I. S. 3146) geändert worden ist. (9. ProdSV)
- 28. BImSchV** Achtundzwanzigste (**28.**) Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typengenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte - vom 21. Juli 2021 (BGBl. I. S. 3125) (28. BImSchV)
- 32. BImSchV** Zweiunddreißigste (**32.**) Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist (32. BImSchV).

